

**Beschlussempfehlungen und Berichte****des Petitionsausschusses****zu verschiedenen Eingaben**

## Inhaltsverzeichnis

1.	16/1136	Kommunale Angelegenheiten	IM	14.	16/1147	Soziale Grundsicherung	WM
2.	16/1196	Ausländer- und Asylrecht	IM	15.	16/1150	Sozialversicherung	SM
3.	15/5457	Ausländer- und Asylrecht	IM	16.	16/1311	Ausländer- und Asylrecht	IM
4.	16/684	Sozialversicherung	SM	17.	16/1181	Gesundheitswesen	SM
5.	16/1074	Straßenwesen	VM	18.	16/982	Hochschul- angelegenheiten	MWK
6.	16/1152	Kommunale Angelegenheiten	IM	19.	16/529	Bestattungswesen	SM
7.	16/1169	Soziale Grundsicherung	WM	20.	16/994	Ausländer- und Asylrecht	IM
8.	16/946	Kommunale Angelegenheiten	IM	21.	16/1026	Ausländer- und Asylrecht	IM
9.	16/1034	Beamtenversorgung	FM	22.	16/1065	Öffentlicher Dienst	IM
10.	16/759	Verkehr	VM	23.	16/1228	Ausländer- und Asylrecht	IM
11.	16/987	Steuersachen	FM	24.	16/1264	Angelegenheit der Vertriebenen/ Lastenausgleich	IM
12.	16/1038	Ausländer- und Asylrecht	IM				
13.	16/1125	Aufnahme/Eingliederung von Flüchtlingen	IM				

## 1. Petition 16/1136 betr. Bearbeitung einer Dienstaufsichtsbeschwerde

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent macht geltend, dass der Oberbürgermeister der betroffenen Stadt zu Unrecht seine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Mitarbeiter eines Geschäftes für Mobiltelefone nicht bearbeitet und darüber nicht entschieden habe. Darüber hinaus wendet er sich in diesem Zusammenhang gegen das vermeintliche Fehlverhalten einer Mitarbeiterin der Stadt.

### II. Sachverhalt

Der Petent hat sich mit zwei Telefonaten an eine Mitarbeiterin des Amtes für Migration und Integration der betroffenen Stadt gewandt. Im Gespräch schilderte er, dass er sich von zwei Mitarbeitern eines Geschäftes für Mobiltelefone in der Stadt ungerecht behandelt fühle und diese gegen seinen Willen einen neuen Vertrag mit ihm abgeschlossen hätten. Dies habe er jedoch erst bei der Kontrolle seiner Kontoauszüge festgestellt.

Der Petent äußerte sich in diesem Zusammenhang äußerst negativ über die beiden Mitarbeiter des in Rede stehenden Geschäftes und beschrieb sie als ausländisch aussehend. Er erwähnte unter anderem, dass er zu einem der Mitarbeiter gesagt habe, dass er erstmal richtig Deutsch lernen solle, woraufhin der andere Mitarbeiter wütend geworden sei und ihn des Ladens verwiesen hätte. Der Petent äußerte sich in den Telefonaten zudem in deutlich abwertender Weise über Menschen arabischer Herkunft. In dem Telefonat machte er den Wunsch geltend, dass er von einem Behördenmitarbeiter des Amtes für Migration und Integration zum in Rede stehenden Geschäft begleitet und in der Vertretung seiner Interessen unterstützt werden wolle. Zum anderen wollte er eine Beschwerde über die Mitarbeiter des Geschäftes einlegen.

Die Mitarbeiterin des Amtes für Migration und Integration erklärte dem Petenten, dass für eine Dienstaufsichtsbeschwerde bzw. eine Beschwerde gegen einen Beschäftigten eines Geschäftes für Mobiltelefone nicht die Stadt bzw. das Amt für Migration und Integration zuständig sei. Zudem sei es nicht Aufgabe der Stadt, zwischen Privatparteien in einem solchen Fall zu vermitteln. Vor diesem Hintergrund werde die gewünschte „Begleitung“ nicht stattfinden. Des Weiteren machte die Mitarbeiterin des Amtes im Gespräch deutlich, dass Pauschalverurteilungen von Menschen ausländischer Herkunft nicht akzeptabel seien. Auf weitere Nachfrage wurde dem Petenten das Aufgabenfeld des Amtes für Migration und Integration erläutert. Die Mitarbeiterin empfahl dem Petenten schließlich (wenn er sich vor Ort schlecht beraten gefühlt habe und er den neu abgeschlossenen Vertrag wieder auflösen wolle) sich an das Beschwerdemanagement der Telefongesellschaft, zu welcher auch das vom Petenten aufgesuchte Geschäft gehört, zu wenden.

Nachdem seinem Anliegen nicht entsprochen wurde, reagierte der Petent bereits während des Gesprächs wütend und beendete dieses schließlich.

### III. Rechtliche Würdigung

Die Nichtbearbeitung und Nichtentscheidung der Dienstaufsichtsbeschwerde des Petenten durch den Oberbürgermeister ist nicht zu beanstanden, da für eine Beschwerde gegen Mitarbeiter eines privaten Unternehmens die Stadt nicht zuständig ist und eine Bearbeitung und Entscheidung daher nicht erfolgen konnte.

Auch ein Fehlverhalten der Mitarbeiterin des städtischen Amtes für Migration und Integration ist nicht erkennbar. Die Mitarbeiterin hat den Petenten richtigerweise auf die fehlende Zuständigkeit der Stadt für sein Anliegen aufmerksam gemacht und ihn an das private Telefonunternehmen verwiesen. Auch der Hinweis auf die unangebrachten rassistischen Äußerungen des Petenten stellt kein Fehlverhalten seitens der Mitarbeiterin dar.

### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Beck

## 2. Petition 16/1196 betr. Aufenthaltsrecht

### I. Petitionsbegehren

Der Petent begehrt mit der Petition, die Einstellung sämtlicher finanzieller Zuwendungen an abgelehnte Asylbewerber. Die Gewährung von Leistungen an abgelehnte Asylbewerber sei ein falsches Signal an diesen Personenkreis, setze Fehlanreize und würde zudem dem Rechtsextremismus in Deutschland Vorschub leisten. Mit den Steuereinnahmen solle sorgsamer umgegangen werden. Zudem solle unmittelbar die Ausreise sämtlicher abgelehnter Asylbewerber veranlasst werden. Sofern dies nach den derzeit geltenden gesetzlichen Regelungen nicht möglich sei, begehrt der Petent eine entsprechende Änderung der Gesetze.

### II. Sachverhalt

Asylbewerber deren Asylantrag abgelehnt wurde, gehören regelmäßig zum Kreis der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Sie erhalten bis zu ihrer tatsächlichen Ausreise Leistungen nach dem AsylbLG zur Sicherung ihres Existenzminimums. Die Leistungen werden als Geld- und/oder Sachleistungen erbracht. In bestimmten Fallkonstellationen werden geduldeten und vollziehbar ausreisepflichtigen Leistungsberechtigten lediglich eingeschränkte Leistungen gewährt. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn sie zum Zweck der Erlan-

gung von Leistungen nach dem AsylbLG nach Deutschland eingereist sind oder wenn aus ihnen selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können.

Ausländer, die kein Aufenthaltsrecht erhalten können, werden, sofern alle formalen Voraussetzungen für die zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht vorliegen, abgeschoben, wenn sie ihrer gesetzlichen Ausreisepflicht nicht freiwillig nachkommen. Bei der Durchsetzung der Ausreisepflicht ergeben sich allerdings beträchtliche Probleme, wenn Abschiebungshindernisse vorliegen, wie zum Beispiel fehlende Kooperation der Heimatländer bei der Ausstellung von Rückreisedokumenten.

### III. Rechtliche Würdigung

Sinn und Zweck der Leistungen des AsylbLG ist die Gewährleistung des menschenwürdigen Existenzminimums der dem AsylbLG unterfallenden Ausländer für die Dauer ihres tatsächlichen Aufenthalts im Bundesgebiet. Das Bunde-verfassungsgericht führt in seinem Grundsatzurteil zum AsylbLG vom 18. Juli 2012 aus: „Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG garantiert ein Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums. Art. 1 Abs. 1 GG begründet diesen Anspruch als Menschenrecht. [...] Das Grundrecht steht deutschen und ausländischen Staatsangehörigen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, gleichermaßen zu.“

Im Übrigen ist der Gesetzgeber auch durch Vorgaben aus dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verpflichtungen zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz verpflichtet. Ein vollständiger Entzug aller Leistungen an abgelehnte Asylbewerber ist daher grundsätzlich nicht möglich. Darüber hinaus handelt es sich bei dem AsylbLG um ein Bundesgesetz. Die Zuständigkeit für eine Änderung des AsylbLG läge mithin beim Bund.

Ausländer, die kein Aufenthaltsrecht erhalten können, werden, sofern alle formalen Voraussetzungen für die zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht vorliegen, abgeschoben, wenn sie ihrer gesetzlichen Ausreisepflicht nicht freiwillig nachkommen. Im Übrigen läge im Falle einer Änderung des Aufenthaltsgesetzes die Zuständigkeit ebenfalls beim Bund. Zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht wurden wiederholt Verbesserungen im Aufenthaltsgesetz vorgenommen.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Beck

### 3. Petition 15/5457 betr. Aufenthaltstitel

#### I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt die Erteilung eines Bleiberechts.

#### II. Rechtliche Würdigung

Der Petent legte nunmehr das Zertifikat für die erfolgreich abgeschlossene Prüfung des Orientierungskurses vor. Ebenso wurden Lohnnachweise eingereicht, aus denen die Sicherung des Lebensunterhaltes hervorgeht. Da der Petent sich seit mindestens acht Jahren ununterbrochen geduldet im Bundesgebiet aufhält, erfüllt er alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration nach § 25 b Abs. 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Diese wurde dem Petenten durch die zuständige Ausländerbehörde im Juli 2017 erteilt und ausgehändigt. Der Petent hat somit ein Aufenthaltsrecht und der weitere Verbleib im Bundesgebiet ist gesichert.

#### Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr abgeholfen werden konnte, für erledigt erklärt.

Berichterstatterin: Böhlen

### 4. Petition 16/684 betr. Witwenrente

Mit der Petition wendet sich die im November 1937 geborene Petentin gegen die Kürzung ihrer Witwenrente.

Der im Februar 1929 geborene Ehemann der Petentin ist im Mai 2016 verstorben. Auf Antrag der Petentin wurde mit Bescheid der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW) vom 15. Juni 2016 ab 1. Juni 2016 eine große Witwenrente bewilligt. Für die auf den Sterbemonat folgenden drei Kalendermonate vom 1. Juni 2016 bis 31. August 2016, auch „Sterbevierteljahr“ genannt, wurde der Petentin die Witwenrente in voller Höhe der Altersrente gezahlt. Seit 1. September 2016 beträgt die große Witwenrente 60 Prozent der Versichertenrente. Auf die große Witwenrente nach Ablauf des Sterbevierteljahres wird die Einkommensanrechnung angewandt. Seit 1. September 2016 beträgt der Bruttobetrag der Witwenrente 826,97 Euro.

Gegen den Bescheid vom 15. Juni 2016 hat die Petentin Widerspruch erhoben und bat die Anwendung der Regelungen über die Einkommensanrechnung zu überprüfen. Nach Überprüfung der Sach- und Rechtslage gelangte der Widerspruchsausschuss der DRV BW zum Ergebnis, dass der Bescheid vom 15. Juni 2016 dem geltenden Recht entspricht. Der Widerspruch wurde am 3. August 2016 zurückgewiesen. Dagegen legte die Petentin am 2. September 2016 Klage ein. Mit Schreiben vom 5. Dezember 2016 führte das zu-

ständige Gericht gegenüber der Petentin aus, dass die Kammervorsitzende zu der vorläufigen Auffassung gelangt sei, dass die Berechnungen nicht zu beanstanden sein dürften. Vor diesem Hintergrund regte das Gericht die Klagerücknahme an. Eine Nachricht über die Rücknahme der Klage ist bei der DRV BW bisher nicht eingegangen.

Aufsichtsrechtlich ist dieser Sachverhalt wie folgt zu bewerten:

Für die große Witwenrente wird der Rentenartfaktor nach § 67 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) festgelegt. Dieser bestimmt prozentual das Sicherungsziel der Witwenrente im Verhältnis zur Altersrente des Verstorbenen. Als Grundfaktor wird der Wert der Rente wegen Alters angenommen, der 1,0 beträgt. Der Wert 1,0 gilt dann bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist (Sterbevierteljahr). Die Witwenrente wird in diesem Zeitraum in voller Höhe der Altersrente ausbezahlt und soll damit den Übergang auf die veränderten finanziellen Verhältnisse erleichtern. Nach Ablauf des Sterbevierteljahres ist ein Rentenartfaktor von 0,55 zugrunde zu legen.

Nach der Übergangsregelung des § 255 SGB VI beträgt der Rentenartfaktor für persönliche Entgeltpunkte bei großen Witwen- und Witwerrenten nach dem Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist, 0,6, wenn der Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist oder die Ehe vor diesem Tag geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist.

Gemäß § 97 SGB VI wird nach Ablauf des Sterbevierteljahres, mit Änderung des Rentenartfaktors von 1,0 auf 0,6, Einkommen (§§ 18 a bis 18 e Viertes Buch Sozialgesetzbuch [SGB IV]) von Berechtigten, das mit einer Witwenrente, Witwerrente oder Erziehungsrente zusammentrifft, hierauf angerechnet.

Die Einkommensanrechnung wurde mit der Neuordnung des Hinterbliebenenrentenrechts zum 1. Januar 1986 durch das Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetz (HEZG) vom 11. Juni 1985 eingeführt. Vor dem 1. Januar 1986 galten für Männer und Frauen unterschiedliche Voraussetzungen für den Bezug von Witwerrente und Witwenrente. Eine Witwerrente erhielt der Ehemann nach dem Tode seiner versicherten Ehefrau nur, wenn die Verstorbene den Unterhalt ihrer Familie überwiegend bestritten hatte. Seit der Neuordnung des Hinterbliebenenrechts können beide Ehegatten eine Hinterbliebenenrente unter Anwendung der Einkommensanrechnung erhalten. Der Gesetzgeber hat die Ermittlung des anzurechnenden Einkommens bei Renten wegen Todes vorgesehen, weil die Rente des Verstorbenen eine Unterhaltersatzfunktion hat, welche sich jedoch entsprechend verringert oder wegfällt, wenn der oder die Berechtigte durch das Einkommen seinen eigenen Lebensunterhalt sichern kann.

Die Regelungen über die Einkommensanrechnung auf die Witwen- oder Witwerrente finden keine Anwendung, wenn Ehegatten eine gemeinsame Erklärung

zur Fortgeltung der am 31. Dezember 1985 geltenden Rechtsvorschriften für Witwen- und Witwerrente abgegeben haben. Der DRV BW lag keine gemeinsame Erklärung der Petentin und des verstorbenen Ehemannes vor. Somit sind die Vorschriften über die Einkommensanrechnung nach § 97 SGB VI anzuwenden.

Am 1. August 2016 betrug die Bruttorente des Verstorbenen 1.762,18 Euro. Nach Ablauf des Sterbevierteljahres am 1. September 2016 wurden der Einkommensanrechnung 60 Prozent der Versichertenrente des Verstorbenen in Höhe von 1.057,31 Euro brutto zugrunde gelegt.

Die Versichertenrente der Petentin stellt das dauerhafte Erwerbsersatzeinkommen im Sinne von § 18 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB IV dar und ist nach § 97 SGB VI als Einkommen auf die Witwenrente anzurechnen. Es wird jedoch nicht die volle Monatsrente berücksichtigt. Zunächst wird aus der Bruttorente durch Abzug von Pauschalwerten eine „Nettorente“ ermittelt. Nach § 18 b Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 SGB IV ist die monatliche Rente der Petentin bei einem Leistungsbeginn vor dem Jahr 2011 um 13 Prozent pauschal zu mindern. Die Rentenhöhe betrug zum Zeitpunkt des Beginns der Witwenrente 1.585,89 Euro und war demnach pauschal um 13 Prozent auf 1.379,72 Euro zu kürzen. Nur dieser geminderte Betrag wird bei der Einkommensanrechnung berücksichtigt.

Nach § 97 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI ist das Einkommen anrechenbar, das das 26,4-fache des aktuellen Rentenwerts übersteigt. Dieser lag am 1. September 2016 bei 30,45 Euro. Der Freibetrag belief sich auf 803,88 Euro (26,4 x 30,45 Euro).

Die zuvor fiktiv ermittelte Nettorente wird mit dem Freibetrag verglichen. Aufgrund des § 97 Abs. 2 Satz 3 SGB VI wird von dem den Freibetrag übersteigenden Einkommen 40 Prozent angerechnet. Das monatliche Einkommen der Petentin überstieg den Freibetrag um 575,84 Euro (1.379,72 Euro abzüglich 803,88 Euro). Davon waren 40 Prozent anrechenbar. Das zu berücksichtigende Einkommen belief sich somit auf 230,34 Euro. Ab 1. September 2016 mindert das zu berücksichtigende Einkommen den monatlichen Betrag der Witwenrente (1.057,31 Euro abzüglich 230,34 Euro). Die monatliche Witwenrente ist ab 1. September 2016 in Höhe von 826,97 Euro brutto bzw. 734,77 Euro netto auszusahlen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die DRV BW die Vorschriften zur Einkommensanrechnung entsprechend den geltenden Bestimmungen des Rentenrechts angewandt hat. Für Maßnahmen im Wege der Rechtsaufsicht besteht keine Veranlassung.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Böhlen

**5. Petition 16/1074 betr. Parkplatz auf öffentlicher Straße****I. Gegenstand der Petition**

Der Petent wendet sich an den Petitionsausschuss mit der Bitte zu veranlassen, dass ein auf öffentlicher Fläche errichteter Privatparkplatz auf Kosten der angrenzenden Grundstückseigentümer zurückgebaut wird.

**II. Sachverhalt**

Der Petent macht geltend, dass die Eigentümer eines Hausgrundstücks (im Folgenden: Hauseigentümer) auf der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche einen Privatparkplatz errichtet hätten und diesen widerrechtlich zum Abstellen ihrer Fahrzeuge nutzen. Als Nachweis stellt er ein Lichtbild zur Verfügung, das eine direkt an das o. g. Hausgrundstück angrenzende gepflasterte Fläche zeigt. Er weist darauf hin, dass dieser Umstand der Stadt seit längerem bekannt sei, diese jedoch nicht willens wäre, das widerrechtliche Abstellen von Fahrzeugen zu sanktionieren.

Die Stadt verweist darauf, dass es sich bei der gepflasterten Fläche zwar tatsächlich um eine öffentliche Verkehrsfläche handele, diese jedoch von der Stadt selbst gepflastert wurde. Es sei für sogenannte Mischverkehrsflächen mit Aufenthaltsfunktion – als solche ist die streitgegenständliche Fläche im Bebauungsplan ausgewiesen – nicht unüblich, unterschiedliche Straßenbeläge zu verwenden. Aus gestalterischen Gründen habe man sich vorliegend für die Pflasterung analog der vom Eigentümer auf der Privatfläche vorgenommenen Pflasterung entschieden.

**III. Rechtliche Würdigung**

Der Vortrag des Petenten ist sachlich nicht richtig, da die Stadt selbst die öffentliche Fläche entsprechend gestaltet hat.

Die Behauptung, dass die Hauseigentümer ihre Fahrzeuge auf der gepflasterten Fläche widerrechtlich parken, ist weder belegt noch nachvollziehbar.

**Beschlussempfehlung:**

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Böhlen

**6. Petition 16/1152 betr. Einrichtung eines Turnplatzes u. a.****I. Gegenstand der Petition**

Der Petent wirft der Stadt vertragswidriges Verhalten vor, da ein der Stadt im Jahr 1923 geschenktes Grundstück entgegen dem Willen des Schenkers nicht als Turnplatz, sondern als Parkplatz genutzt werde. Der Petent begehrt, dass zumindest ein Teil des Platzes,

der heute als Lehrerparkplatz für eine Schule genutzt wird, zu einem Turnplatz und/oder Rasenplatz für die Bevölkerung umgestaltet wird und die Nutzung des Geländes als Festplatz grundbuchrechtlich abgesichert wird.

**II. Sachverhalt**

Mit notariellem Schenkungsvertrag vom 21. August 1923 verschenkte ein Grundstückseigentümer eine Teilfläche seines Grundstücks an die Stadtgemeinde. Diese Fläche wurde vermessen und hat nach Messurkunde und Handriss vom 18. Oktober 1923 folgenden Beschrieb: Flst. 464 – 65 a 29 m<sup>2</sup>.

Am 28. August 1923 beschloss der Gemeinderat, die Schenkung anzunehmen und dem Grundstückseigentümer „für die hochherzige Schenkung den Dank der Stadt auszusprechen, der damit die Möglichkeit geboten wird, ihren Fest- und Spielplatz im Interesse der Jugend in sehr erwünschter Weise zu vergrößern“. Am 2. Oktober 1923 wurde beim Notar entsprechend dem Schenkungsvertrag der Übergang des Eigentums an dem Grundstück bewilligt und die Eintragung der Eigentumsänderung in das Grundbuch beantragt. Weder im Schenkungsvertrag noch in der Auflassungserklärung wurden Bedingungen, Auflagen oder sonstige Erklärungen bezüglich der künftigen Nutzung des Grundstücks festgehalten.

In der Gemeinderatssitzung vom 27. November 1924 befasste sich der Gemeinderat mit verschiedenen Grundstücksangelegenheiten mit dem o. g. Grundstückseigentümer. Im Protokoll ist u. a. festgehalten, dass der Grundstückseigentümer „der Stadt schenkungsweise die Parzellen Nr. 464 und 463 zur Verlängerung des [...] Festplatzes und zur Einrichtung eines Turn- u. Sportplatzes in der nördlichen Fortsetzung des Festplatzes zur Verfügung gestellt“ hat.

Die angesprochene Fläche wird heute als Festplatz für ein örtliches Fest und außerhalb der Festwoche als Parkierungsfläche genutzt.

**III. Rechtliche Würdigung**

Die Stadt hat das Eigentum an der in der Petition angesprochenen Fläche durch Schenkung im Jahr 1923 erworben. Eine Verpflichtung zu einer bestimmten Nutzung des Geländes wurde weder im Schenkungsvertrag festgelegt, noch finden sich dort oder in der Auflassungserklärung Hinweise auf einen diesbezüglichen Willen des Schenkers. Auch der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 28. August 1923 keine Festlegung getroffen. Aus dem Protokoll ergibt sich nur, dass das Grundstück zur Erweiterung des städtischen Fest- und Spielplatzes genutzt werden soll, von der Errichtung eines Turn- oder Sportplatzes ist nicht die Rede.

Erst im Gemeinderatsprotokoll vom 27. November 1924 – über ein Jahr nach der Schenkung – wird die Errichtung eines Turn- und Sportplatzes in der nördlichen Fortsetzung des Festplatzes erwähnt. Der Wortlaut dieses Protokolls, auf das sich der Petent bezieht, kann isoliert betrachtet den Eindruck erwecken, der

Grundstückseigentümer habe die Schenkung des Grundstücks an diese Bedingung geknüpft, was jedoch, wie oben dargelegt, nicht der Fall war. Die Hintergründe lassen sich heute – über 90 Jahre später – nicht mehr feststellen.

Nach den vorliegenden Unterlagen und den Darlegungen der Stadtverwaltung besteht keine vertragliche oder sonstige rechtliche Verpflichtung der Stadt, auf dem angesprochenen Gelände einen Turnplatz, Sportplatz oder andere Freizeitanlagen einzurichten. Es besteht auch keine Verpflichtung, eine bestimmte Nutzung des Geländes im Grundbuch einzutragen.

Die Nutzung städtischer Grundstücksflächen ist eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung, über die die Stadt eigenverantwortlich entscheidet. Anhaltspunkte für Rechtsverstöße durch die Stadt, die ein Einschreiten der Rechtsaufsichtsbehörde rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Böhlen

## **7. Petition 16/1169 betr. Grundsicherung für Arbeitssuchende, Beschwerde über das Landratsamt**

### 1. Gegenstand der Petition

Die Petentin beschwert sich über die Arbeit des Jobcenters. Von ihr seien mehrfach unsinnige Unterlagen angefordert worden, sodass der Eindruck bei ihr entstanden sei, dass die Bearbeitungszeit absichtlich hinausgezögert wird. Ihrer Meinung nach werden Unterlagen weder bearbeitet noch gesichtet bzw. gelesen.

Die Petentin befürchtet außerdem, dass ihr Weiterbewilligungsantrag (WBA) ab dem 1. Juni 2017 auch mehrere Wochen unbearbeitet bleibt und sie somit ab Juni 2017 kein Geld mehr zur Verfügung hat.

Des Weiteren sei es ihr aufgrund der langen Bearbeitungszeiten nicht mehr möglich gewesen, die Krankenversicherung zu bezahlen, sodass sie nun nicht mehr krankenversichert sei und aufgrund ihrer Vorerkrankungen vermutlich auch keine andere Krankenversicherung mehr finden werde.

### 2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Petentin bezieht seit 1. Dezember 2014 Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II). Sie war bisher immer wieder in diversen Bereichen selbstständig tätig. Aktuell übt sie eine selbstständige Tätigkeit als Immobilienmaklerin aus.

Die letzten beiden WBA der Petentin wurden nach Vorlage der vollständigen Unterlagen innerhalb von drei bzw. vier Werktagen bewilligt, sodass hier keine absichtliche Verzögerung der Bearbeitung erkennbar ist.

Die Leistungen wurden nach § 41 a SGB II vorläufig bewilligt, da die Petentin Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit erzielt und somit der Leistungsanspruch in seiner Höhe noch nicht endgültig festgestellt werden konnte.

Eine abschließende Bewilligung von Leistungen wird nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes vorgenommen. Hierbei ist das tatsächliche Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit vom Leistungsberechtigten nachzuweisen. Deshalb muss die Anlage „Einkommen aus Selbstständigkeit“ (EKS) mit Angaben zum tatsächlichen Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit und Nachweis der Einnahmen und Ausgaben vorgelegt werden.

Da sich auch nach Vorlage der angeforderten Unterlagen aus diesen wieder neue Fragen ergeben können, kann die abschließende Berechnung einige Zeit in Anspruch nehmen.

Das Jobcenter hat jedoch lediglich leistungsrelevante Nachweise angefordert, welche zur abschließenden Berechnung des Leistungsanspruches notwendig waren. Aus den eingereichten Stellungnahmen wurde auch ersichtlich, dass die Petentin Fragen teilweise falsch verstanden hat.

Die abschließende Berechnung des Bewilligungszeitraumes Juni bis November 2016 ergibt laut den aktuell vorliegenden Nachweisen zu den Einnahmen und Ausgaben der Petentin eine Überzahlung in Höhe von 618,36 Euro. Dies ist dadurch begründet, dass die Angaben der Petentin bezüglich des Einkommens aus selbstständiger Tätigkeit für den Zeitraum Juni bis November 2016 mit den tatsächlich anzurechnenden Einkommen nicht übereinstimmen, da sie mehr Einkommen erzielt hat bzw. weniger Ausgaben nachgewiesen wurden.

Daher wurde für den damals aktuellen Zeitraum (Dezember 2016 bis Mai 2017) noch kein Änderungsbescheid erlassen, weil die tatsächlichen Einkommensverhältnisse der Petentin ermittelt werden mussten, um weitere Überzahlungen zu vermeiden.

Bezüglich der Krankenversicherungsbeiträge, welche die Petentin nicht mehr bezahlen konnte, wurde sie bereits im Jahr 2015 mehrfach darauf hingewiesen, dass der halbe Basistarif einer deutschen privaten Krankenversicherung als Beihilfe vom Jobcenter übernommen werden kann. Somit würden hier Kosten für die Petentin entfallen. Jedoch hat sich die Petentin dafür entschieden, eine Krankenversicherung bei einer englischen Versicherung abzuschließen. Laut § 193 Abs. 3 Versicherungsvertragsgesetz handelt es sich bei dieser um keine zugelassene private Krankenversicherung, sodass eine Übernahme der Beiträge ausgeschlossen ist. Versicherungsverträge bei ausländischen Versicherungsunternehmen können nicht bezuschusst werden. Die Petentin hat weiterhin die Möglichkeit, sich bei einer privaten Krankenkasse ihrer Wahl in Deutschland zu versichern.

Mittlerweile wurde auch am 26. Mai 2017 über den Antrag ab Juni 2017 vorläufig entschieden, sodass die Sicherung des Lebensunterhaltes der Petentin gewähr-

leistet ist. Da sie laut ihrer Angabe aktuell keine Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit erzielen wird, wurden die Leistungen vorläufig ohne die Anrechnung von Einkommen bewilligt, sodass ihr die vollen Leistungen zur Verfügung stehen. Außerdem wurde die Petentin zu einem persönlichen Gespräch eingeladen, in welchem der Sachverhalt der letzten Monate besprochen und erklärt wird. Sie wurde in der Vergangenheit bereits mehrfach persönlich zu Beratungsgesprächen zur Klärung von leistungsrechtlichen Fragen eingeladen. Diese Termine wurden leider nicht wahrgenommen.

Eine rechtsfehlerhafte Auslegung der maßgeblichen bundesgesetzlichen Regelungen oder ein fehlerhaft ausgeübtes Ermessen sind nicht ersichtlich, insoweit besteht nicht das Erfordernis bzw. keine Möglichkeit aufsichtsrechtlicher Maßnahmen.

Beschlussempfehlung:

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Böhlen

## **8. Petition 16/946 betr. Verkauf eines Grundstücks durch die Stadt**

### I. Gegenstand der Petition

Die Petentin wendet sich gegen den Verkauf des Grundstücks X. durch die Stadt und dessen anschließende Bebauung. Die Petentin hält die Baugenehmigung mit Blick auf den Naturschutz und auf baurechtliche Belange nicht für rechtmäßig und hat daher Widerspruch eingelegt.

### II. Sachverhalt

#### 1. Verkauf des Grundstücks X.

Das Grundstück X. ist seit mindestens 2002 im Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft als Wohnbaufläche festgesetzt. Im Zusammenhang mit der Schließung von Baulücken wurde im Jahr 2006 über eine Bauvoranfrage die Bebaubarkeit des Grundstücks festgestellt. Auf Grundlage dieses Bauvorbescheids wurde das Grundstück im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt als Bauplatz zu einem Preis von 160 Euro/m<sup>2</sup> ausgeschrieben. Das Inserat wurde am 5. und 11. Oktober 2006, sowie am 24. Januar 2007 veröffentlicht. Ab diesem Zeitpunkt wurde dieses Grundstück darüber hinaus über die städtische Homepage als Bauplatz zum Kauf angeboten.

Der bisherige Pächter des Grundstücks, und seine Ehefrau haben sich seinerzeit mit der Stadt in Verbindung gesetzt, um den Erwerb dieses Grundstücks zu klären. Bei diesem Gespräch wurde u. a. erläutert, dass bei einem Verkauf des Bauplatzes X. das Pachtverhältnis rechtzeitig und fristgerecht gekündigt wird.

Somit besteht für die Pächter seit 2006/2007 wesentlich die Möglichkeit, das Grundstück zum Preis von 160 Euro/m<sup>2</sup> zu erwerben.

Im Dezember 2015 wurde von den jetzigen – mittlerweile im Grundbuch eingetragenen – Eigentümern des Grundstücks X. Erwerbsabsichten gegenüber der Stadt bekundet. Das Angebot der jetzigen Eigentümer war das einzige der Verwaltung vorliegende Erwerbsangebot. Der für den Verkauf des Grundstücks X. erforderliche Beschluss des Technischen Ausschusses der Stadt wurde am 24. Februar 2016 gefasst. Nachdem erst ab diesem Zeitpunkt feststand, dass das Grundstück an die jetzigen Eigentümer verkauft werden kann, wurde der mit dem bisherigen Pächter seit dem 1. April 1981 bestehende Pachtvertrag mit Schreiben vom 9. März 2016 zum 10. November 2016 gekündigt.

Das Grundstück musste neu gebildet werden, da sich auf einer kleinen Teilfläche des Grundstücks ein zunächst noch nicht vermessenes Buswartehäuschen befand. Von der Gesamtgröße des Grundstücks kann ein Großteil bebaut werden; hier wurde daher, wie von der Stadt im Mitteilungsblatt bekanntgemacht, ein Quadratmeterpreis von 160 Euro angesetzt. Die weitere, kleinere Teilfläche kann nur als Garten und evtl. Garagenbaufeld genutzt werden, sodass für diese Teilfläche ein geringerer Quadratmeterpreis angesetzt wurde.

Mit Schreiben vom 10. Oktober 2016 hat sich die Petentin über eine Anwaltskanzlei gegen die Kündigung des Pachtverhältnisses gewandt. Als Grund wurde angegeben, dass die Kündigung zum 11. Oktober 2016 nicht fristgerecht erfolgte, da dieser Zeitpunkt lediglich der Tag ist, an welchem der Pachtzins zur Zahlung fällig ist. Vorsorglich hat deshalb die Stadt mit Schreiben vom 13. Oktober 2016 eine weitere Kündigung gegenüber dem Pächter auf den nächstmöglichen Zeitpunkt ausgesprochen.

#### 2. Bebaubarkeit des Grundstücks X.

Noch vor dem Erwerb des Grundstücks X. durch die mittlerweile im Grundbuch eingetragenen Eigentümer wurde von diesen eine Bauvoranfrage gestellt. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens gem. § 55 Abs. 3 Landesbauordnung (LBO) haben die Eigentümer des nordöstlich angrenzenden Grundstücks Y. – unter diesen auch die Petentin – durch die Anwaltskanzlei B. fristgerecht Einwendungen erhoben.

Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens wurden die Rechtsanwälte als Vertreter der Petentin mit Schreiben vom 1. Februar 2016 benachrichtigt. Unter Abweisung der erhobenen Einwendungen wurde am 20. September 2016 die Baugenehmigung erteilt. Gegen diese Baugenehmigung wurde mit Schreiben vom 12. Oktober 2016 Widerspruch eingelegt. Begründet wird der Widerspruch u. a. damit, dass das geplante Bauvorhaben das bestehende Wohngebäude der Widerspruchsführer überrage und daraus eine „erdrückende Wirkung“ sowie ständige Beschattung resultiere. Darüber hinaus störe das geplante Einfamilienwohnhaus das Gesamtbild und füge sich nicht in

seine nähere Umgebung ein. Das zuständige Landratsamt konnte dem Widerspruch nicht abhelfen; dieser wurde daher dem zuständigen Regierungspräsidium zur Entscheidung vorgelegt.

### III. Rechtliche Würdigung

#### 1. Verkauf des Grundstücks X.

Das Baugrundstück liegt nicht im Bereich eines rechtskräftigen und qualifizierten Bebauungsplans, jedoch innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Es stellt somit eine Baulücke dar, welche nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) bebaut werden kann.

Um auch künftig neue Baugebiete ausweisen zu können, ist es Aufgabe der Stadt, Baulücken zu schließen. Eine dieser Baulücken ist das Grundstück X. Durch die öffentliche Ausschreibung der Grundstücke in den Jahren 2006 und 2007 und des öffentlich einsehbares Grundstücksangebots der Stadt war dieses Grundstück für jeden ersichtlich und stand auch jedem zum Erwerb zur Verfügung, somit auch für die Petentin und die Familie des Pächters.

Nach der Hauptsatzung der Stadt ist für die Veräußerung von Grundstücken bei einem Verkaufspreis ab 50.000 Euro bis 500.000 Euro der Technische Ausschuss des Gemeinderats der Stadt zuständig. Nachdem der Verwaltung lediglich das Erwerbsangebot der jetzigen Eigentümer vorlag, wurde am 24. Februar 2016 vom Technischen Ausschuss der Beschluss gefasst, dass das Grundstück X. an diese verkauft werden soll.

Als Grundstückspreis wurde für das neu gebildete Grundstück X. ein Kaufpreis innerhalb des Rahmens für den der Technische Ausschuss zuständig ist festgelegt. Von der Gesamtgröße des Grundstücks kann ein Großteil bebaut werden; hier wurde daher ein Quadratmeterpreis von 160 Euro angesetzt. Für die kleinere Teilfläche, die nur als Garten und evtl. Garagenbaufeld genutzt werden kann, wurde ein geringerer Quadratmeterpreis angesetzt.

Die Höhe des Kaufpreises entspricht auch dem Grundsatz des § 92 Gemeindeordnung, wonach Vermögensgegenstände in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden dürfen. Zum Zeitpunkt des Verkaufs betrug der gültige Bodenrichtwert für Bauland für dieses Gebiet 160 Euro/m<sup>2</sup>.

Was die Kündigung des Pachtverhältnisses betrifft, so ist im Pachtvertrag vom 20. März 1981 keine eindeutige Regelung hinsichtlich der Kündigung getroffen worden. Ist gemäß § 584 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bei dem Pachtverhältnis über ein Grundstück oder ein Recht die Pachtzeit nicht bestimmt, so ist die Kündigung nur für den Schluss eines Pachtjahrs zulässig; sie hat spätestens am dritten Werktag des halben Jahres zu erfolgen, mit dessen Ablauf die Pacht enden soll. Da nach § 3 des Pachtvertrags der festgelegte Pachtzins auf den 11. November eines jeden Jahres zu entrichten ist, beginnt auch zu diesem Zeitpunkt das Pachtjahr und ist nach § 584 BGB zu kündigen. Durch die Kündigung vom 13. Oktober 2016 wurde nicht auf die Wirkung der Kündigung vom

9. März 2016 verzichtet; diese wurde auch nicht zurückgenommen. Nach wie vor wird die Kündigung vom 9. März 2016 zum 10. November 2016 aufrechterhalten.

Gemäß § 4 des Kaufvertrags vom 28. Juni 2016 wurde darauf hingewiesen, dass das Grundstück X. teilweise verpachtet ist und dass der Erwerber in das bestehende Pachtverhältnis zu den bestehenden Bedingungen eintritt. Es wurde ein sofortiger Rechtseintritt vereinbart.

Die Veräußerung des Grundstücks und die Auflösung des bestehenden Pachtvertrags erfolgten unter Beachtung und Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben.

#### 2. Bebaubarkeit des Grundstücks X.

Die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 34 BauGB liegen bei dem geplanten Vorhaben vor. Ein Verstoß gegen nachbarschützende Vorschriften ist nicht festzustellen.

Eine nachbarschützende Funktion kommt § 34 BauGB nur insoweit zu, als das in dieser Vorschrift verankerte Gebot zur Rücksichtnahme eine drittschützende Wirkung entfaltet. Die Prüfung der Zulässigkeit eines Bauvorhabens beschränkt sich auf die Frage, ob das betreffende Vorhaben in ausreichendem Maß auf seine Umgebung Rücksicht nimmt. Es ist nicht erkennbar, dass das Rücksichtnahmegebot verletzt wurde.

Im Hinblick auf das Übertreten des bestehenden Gebäudes ist festzustellen, dass die beiden Gebäude in Anbetracht ihrer Höhe von jeweils etwa 10,5 Metern laut Bauzeichnungen höchstens geringfügig voneinander abweichen.

De facto liegt das Gebäude auf dem Nachbargrundstück Y. in einer Senke und damit etwa 1,5 Meter tiefer als das Bauvorhaben der neuen Eigentümer des Grundstücks X., sodass es optisch vom diesem überragt wird. Allerdings liegen die beiden Gebäude rund zwölf Meter voneinander entfernt, woraus ableitbar ist, dass ein derartiger Unterschied als geringfügig eingestuft werden kann und somit zu unbeachtlich ist, als dass er eine „erdrückende Wirkung“ auf dem Nachbargrundstück auslösen kann. Insgesamt nimmt das betreffende Vorhaben in ausreichendem Maße auf seine Umgebung Rücksicht. Weitergehende Forderungen können nicht gestellt werden. Hinsichtlich des Vorwurfs, das Bauvorhaben füge sich nicht in seine nähere Umgebung ein und störe das Gesamtbild, ist darauf hinzuweisen, dass in diesem Zusammenhang ausschließlich das in § 34 BauGB verankerte Gebot zur Rücksichtnahme drittschützende Wirkung entfaltet. Es ergeben sich aus dem Sachverhalt keinerlei Anhaltspunkte, dass diesem Gebot nicht Rechnung getragen werde.

Ein Verstoß gegen die Abstandsvorschriften nach der LBO liegt nicht vor. Das Bauvorhaben hält auf seinem Grundstück die vorgeschriebenen Abstandsflächen ein. Die an der Nordwestecke geplante Terrasse ist ohne Abstandsfläche zulässig.

Durch Einhalten der gesetzlichen Abstandsbestimmungen sind regelmäßig die Anforderungen an aus-



reichende Belichtung und Besonnung von Nachbargrundstücken erfüllt. Weitergehende Forderungen können nicht gestellt werden. Für das Auslösen einer „erdrückenden Wirkung“ wird bei den rund 12 m voneinander entfernt liegenden Gebäuden (geplantes Bauvorhaben und Wohngebäude der Einwendenden) kein Raum gesehen. Die im Zuge der geänderten Pläne gewählte Erdgeschossfußbodenhöhe von 460,70 m sowie die sich daraus entwickelnde Höhe des geplanten Satteldachgebäudes werden auch angesichts der Umgebungsbebauung als angemessen erachtet.

Von der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt wurden nach Ortsbesichtigungen keine grundsätzlichen Bedenken geltend gemacht. Naturschutzrechtlichen Belangen kann in Form von Auflagen ausreichend Rechnung getragen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Bullinger

## **9. Petition 16/1034 betr. Berücksichtigung von Ausbildungszeiten bei der Berechnung der Dienstzeit**

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt eine Änderung von § 23 Abs. 4 Nr. 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg (LBeamtVGBW) und § 40 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes Baden-Württemberg (LBG) mit der Maßgabe, dass die für den ausgeübten Dienst erforderliche gymnasiale Schulzeit nach der Mittleren Reife im Rahmen der Beamten- und Richterversorgung auf die Dienstzeit angerechnet wird. Damit verfolgt er das Ziel, mit Ablauf des Monats der Vollendung des 65. Lebensjahres mit 45 Dienstjahren abschlagsfrei in den Ruhestand einzutreten.

### II. Sachverhalt

Der im Dezember 1954 geborene Petent steht seit November 1981 als Richter im Dienst des Landes Baden-Württemberg.

Mit Schreiben des Landesamtes für Besoldung und Versorgung (LBV) vom 18. Januar 2017 wurde der Petent über die Höhe seines Ruhegehalts auf der Basis der bis 31. Dezember 2016 gespeicherten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten informiert. Mit dieser sog. turnusmäßigen Versorgungsauskunft zum Stichtag 1. Januar 2017 wurden aktive Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter erstmals über das zu erwartende Ruhegehalt bei Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze und bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit in Kenntnis gesetzt. Inhalt dieser Auskunft an den Petenten war unter anderem, dass er mit Ablauf des 31. August 2020 (mit Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr + 8 Monate vollenden wird) die gesetzliche Altersgrenze mit dem

höchstmöglichen Ruhegehaltssatz i.H.v. 71,75 v.H. erreichen wird. Des Weiteren waren die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten aufgelistet, welche der Berechnung des Ruhegehaltssatzes zugrunde gelegt wurden. Zeiten einer Schulausbildung wurden nicht berücksichtigt.

Hierauf wandte sich der Petent mit Schreiben vom 30. Januar 2017 an das LBV und bat zunächst um Erläuterung, weshalb die Jubiläumsdienstzeit und die ruhegehaltfähige Dienstzeit einen Unterschied von ca. einem Jahr aufweise. Das vierzigjährige Dienstjubiläum hätte er bereits im Dezember 2015 gehabt, während 40 Jahre an ruhegehaltfähigen Zeiten erst im Dezember 2016 vorlagen. Ferner bat er um Prüfung der Möglichkeit eines abschlagsfreien Eintritts in den Ruhestand mit Vollendung des 65. Lebensjahres.

In o.g. Angelegenheit wandte er sich mit zwei weiteren Anfragen an das LBV. Aufgrund der Vielzahl an Rückfragen auf die im Januar 2017 erstmals erteilte turnusmäßige Versorgungsauskunft hat der Petent bislang auf seine Schreiben keine Antwort vom LBV erhalten.

Am 20. April 2017 wandte sich der Petent an den Petitionsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg und begehrt die Berücksichtigung seiner gymnasialen Schulzeiten nach der Mittleren Reife als ruhegehaltfähige Dienstzeiten mittels einer Änderung des LBeamtVGBW sowie des LBG, damit er abschlagsfrei mit Ablauf des Monats der Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand treten kann.

Nach Auffassung des Petenten sind die vorgenannten Vorschriften aus folgenden Gründen zu ändern:

1. Zeiten einer gymnasialen Schulzeit seien bei den für eine abschlagsfreie Versorgung erforderlichen 45 Dienstjahren nicht anrechenbar, während Ausbildungszeiten im Beamtenverhältnis nach Erreichen der Mittleren Reife berücksichtigt werden können. Damit stehe die Möglichkeit eines abschlagsfreien Eintritts in den Ruhestand mit Vollendung des 65. Lebensjahres durch Anrechnung dieser Zeiten vornehmlich den Beamtinnen und Beamten des Höheren Dienstes offen, welche nach Erreichen der Mittleren Reife und nach der Ausbildung zum mittleren und gehobenen Verwaltungsdienst Jura studieren und so die höhere Beamten- oder Richterlaufbahn erreichen. Dies stelle eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung dar.
2. Eine Änderung sei ferner aus dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes geboten, da zum Zeitpunkt der gymnasialen Schulzeit des Petenten das Kleine Latein Zugangsvoraussetzung für das Jura- und das Medizinstudium gewesen sei, welches erst nach der Mittleren Reife erlangt werden konnte. Er habe sich im Sommer 1967 daher für Latein als zweite Fremdsprache entschieden. Dem stehe auch nicht entgegen, dass diese Voraussetzung vor Studienbeginn abgeschafft wurde.

### III. Rechtliche Würdigung

Das LBV hat dem Petenten mit Schreiben vom 18. Januar 2017 eine zutreffende Auskunft über die Versor-

gungsanwartschaft bei Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze sowie wegen Dienstunfähigkeit erteilt. Insbesondere wurde zutreffend festgestellt, dass er den Höchstruhegehaltssatz i.H.v. 71,75 v.H. auch ohne Berücksichtigung der Zeit der gymnasialen Schulausbildung erreichen wird.

Beim abschlagsfreien Ruhestand mit einer Dienstzeit von 45 Jahren nach Ablauf des Monats der Vollendung des 65. Lebensjahres handelt es sich um einen Ruhestand auf Antrag. Die Frage des Ruhestands auf Antrag ist nicht Gegenstand der vom LBV nach § 77 Abs. 1 LBeamtVGBW erteilten Versorgungsauskunft. Die für einen abschlagsfreien Ruhestand mit Vollendung des 65. Lebensjahres erforderlichen Dienstjahre wurden somit vom LBV auch nicht festgestellt und dem Petenten nicht mitgeteilt.

Dem Hauptanliegen des Petenten, vorzeitig abschlagsfrei in den Ruhestand zu gehen, kann aus folgenden Gründen nicht entsprochen werden:

Der Petent ist im Dezember 1954 geboren und erreicht die gesetzliche Altersgrenze somit mit Ablauf des 31. August 2020 (Vollendung 65. Lebensjahr + 8 Monate). Eine Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des 31. Dezember 2019 (Vollendung 65. Lebensjahr) wäre zu diesem Zeitpunkt nur auf eigenen Antrag gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 1 Landesrichter- und staatsanwaltschaftsgesetz (LRiStAG) möglich. Das Ruhegehalt ist in diesem Fall gemäß § 27 Abs. 2 i. V. m. § 100 LBeamtVGBW um einen Versorgungsabschluss zu mindern.

Eine abschlagsfreie Versetzung in den Ruhestand ist unter den Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 LBG nur möglich, wenn eine Dienstzeit von 45 Jahren erreicht wird und der Beschäftigte das 65. Lebensjahr vollendet hat. Nach § 40 Abs. 2 Satz 3 LBG gelten als Dienstzeit die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach § 27 Abs. 3 Satz 2 bis 5 LBeamtVGBW. Die berücksichtigungsfähigen Zeiten sind in § 27 Abs. 3 LBeamtVGBW abschließend aufgeführt. Insbesondere regelt § 27 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 LBeamtVGBW, dass Zeiten nach den §§ 21 (Dienstzeiten im Beamtenverhältnis und vergleichbare Zeiten), 22 (Wehrdienst, Zivildienst) und 23 Abs. 1 LBeamtVGBW (Vordienstzeiten) Berücksichtigung finden. § 23 Abs. 1 LBeamtVGBW bestimmt, dass bis zu einer Gesamtzeit von höchstens fünf Jahren auch Zeiten zu berücksichtigen sind, in denen die Beamtin bzw. der Beamte sowie die Richterin bzw. der Richter in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang vor der ersten Berufung in das Beamten-/Richterverhältnis hauptberuflich

1. im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder im ausländischen öffentlichen Dienst tätig war, sofern der Beamte durch diese Tätigkeit Fachkenntnisse erworben hat, die für die Wahrnehmung des späteren Amtes förderlich sind,
2. als Lehrer nach Erwerb der Lehrbefähigung bei einer als Ersatz für eine öffentliche Schule genehmigten Privatschule (Artikel 7 Abs. 4 und 5 GG) tätig war,
3. im Dienst von Einrichtungen tätig war, die von mehreren öffentlich-rechtlichen Dienstherrn durch

Staatsvertrag oder Verwaltungsabkommen zur Erfüllung oder Koordinierung ihnen obliegender hoheitsrechtlicher Aufgaben geschaffen worden sind.

Somit sind Zeiten einer Tätigkeit als Rechtsanwalt sowie Zeiten einer Hochschulausbildung ebenso wenig berücksichtigungsfähig wie Zeiten der allgemeinen Schulausbildung nach der Mittleren Reife.

Der Petent verkennt bei seinem Anliegen, dass nach derzeitiger Rechtslage bei dem vorzeitigen Eintritt in den Ruhestand nach 45 Dienstjahren – anders als bei dem Eintritt in den Ruhestand nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze – nur die tatsächlichen Beschäftigungszeiten im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn ruhegehaltfähige Zeiten sind. Ausbildungszeiten wie beispielsweise die Schulausbildung aber auch die Studienzeiten zählen nicht hierzu. Selbst wenn beim Petenten die von ihm begehrte Zeit seiner gymnasialen Schulzeit nach der Mittleren Reife (1. September 1971 bis 30. Juni 1974) berücksichtigt werden könnte, so würde der Petent wegen seines Hochschulstudiums die für einen abschlagsfreien Ruhestand erforderlichen 45 Dienstjahre nicht erreichen. Daher kommt es im vorliegenden Fall nicht auf den Inhalt oder die Dauer der Schulausbildung des Petenten an.

Das Finanzministerium, welches zu der Petition um Stellungnahme gebeten wurde, ist der Ansicht, dass eine Gesetzesänderung nicht geboten ist.

Bei der Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten für den abschlagsfreien Ruhestand mit Erreichen von 45 Dienstjahren werden weniger Zeiten berücksichtigt, als für die Ermittlung des Ruhegehalts bei Eintritt der gesetzlichen Altersgrenze. Insbesondere werden für den Ruhestand mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in gewissem Umfang Ausbildungszeiten wie z. B. Studienzeiten, nicht aber Schulzeiten in die Berechnung einbezogen.

Demgegenüber entspricht die Nichtberücksichtigung von Ausbildungszeiten (sowohl Zeiten eines Hochschulstudiums als auch Zeiten einer schulischen Ausbildung) außerhalb eines Beamtenverhältnisses bei der Ermittlung der für einen abschlagsfreien Ruhestand nach Vollendung des 65. Lebensjahres erforderlichen 45 Jahre der Intention des Gesetzgebers. Dieser wollte mit dieser Regelung Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter für ihre fünfundvierzigjährige Tätigkeit für den öffentlich-rechtlichen Dienstherrn belohnen.

Dieser Unterschied ist aus folgenden Gründen gerechtfertigt:

Eine Verpflichtung des Gesetzgebers, Ausbildungszeiten generell zu berücksichtigen, besteht nicht.

Es besteht lediglich die Pflicht, als ruhegehaltfähige Dienstzeiten die im Beamten- oder Richterverhältnis tatsächlich erbrachten Beschäftigungszeiten zu berücksichtigen. Nur die Bemessung der Versorgung nach diesen tatsächlich erbrachten Dienstzeiten ist durch Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz geschützt. Verfassungsrechtliches Minimum ist also die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis erbrachte Zeit. Demgegenüber ist die Anerkennung von Ausbildungszeiten

als ruhegehaltfähige Dienstzeit kein hergebrachter Grundsatz der Beamtenversorgung im Sinne von Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz. Insbesondere gibt es keinen Grundsatz, dass Ausbildungszeiten oder förderliche Vordienstzeiten zu einer Erhöhung des Ruhegehaltes beitragen müssen.

Es steht aber im Ermessen des Gesetzgebers, Ausbildungs- oder Vordienstzeiten zu berücksichtigen. Die gesetzgeberische Entscheidung ist dahin gehend gefallen, Ausbildungszeiten im begrenzten Umfang, nicht aber Schulzeiten, ausschließlich bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Zeiten bei Eintritt in den Ruhestand mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze zu berücksichtigen.

Diese versorgungsrechtliche Privilegierung ermöglicht es lebens- und berufserfahrenen Bewerberinnen und Bewerbern, mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze die für den Höchstruhegehaltssatz von 71,75 v.H. erforderlichen 40 Dienstjahre überhaupt erst zu erlangen. Damit wird ihnen ein Anreiz geboten, in das Beamtenverhältnis einzutreten. Insbesondere wird deshalb z.B. bei Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes, die im Anschluss an ein Hochschulstudium ihre Laufbahn beginnen sowie bei Richterinnen und Richter die Hochschulausbildung in begrenztem Umfang berücksichtigt. Der Gesetzgeber hielt es aber nicht für erforderlich, auch die Schulzeiten insoweit zu privilegieren.

Wenn bereits bei den für die Ermittlung des Ruhegehalts zur gesetzlichen Altersgrenze maßgeblichen Dienstzeiten keine Verpflichtung zur Berücksichtigung von Ausbildungszeiten besteht, so besteht erst recht keine Verpflichtung zur Berücksichtigung solcher Zeiten bei den für einen abschlagsfreien Ruhestand erforderlichen 45 Dienstjahren.

Auch in der gesetzlichen Rentenversicherung werden für eine abschlagsfreie Rente Zeiten eines Schul-, Fachschul- oder Hochschulbesuchs nicht berücksichtigt. Die Regelung nach § 27 Abs. 3 LBeamtVGBW wurde im Zuge der Dienstrechtsreform aus dem Rentenrecht in das Beamtenversorgungsrecht des Landes übernommen.

Vor diesem Hintergrund ist auch eine vom Petenten beanstandete Verletzung des Vertrauensschutzes nicht gegeben. Ebenso wenig liegt eine Ungleichbehandlung gegenüber dem vom Petenten vorgetragene Sachverhalts eines Beamten vor, der nach seiner Ausbildung im mittleren und gehobenen Dienst Jura studiert. Auch in diesem Fall würde eine Versorgung ohne Abschlag erst gewährt, wenn ohne Berücksichtigung eines Hochschulstudiums eine Dienstzeit von 45 Jahren erfüllt ist.

Die für das Dienstjubiläum und somit für die Jubiläumsgabe maßgeblichen Dienstzeiten bestimmen sich nach eigenen Rechtsvorschriften (§ 82 LBG) und sind für die Frage der Dienstzeitenberechnung bei den Versorgungsbezügen nicht erheblich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Keck

## **10. Petition 16/759 betr. Bau eines Tierdurchlasses im Zuge der K 8025; Planfeststellung Bundesautobahn A 96**

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Schaffung des Tierdurchlasses an der K 8025 als planfestgestellte naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme zum Neubau der BAB A 96 zwischen Leutkirch und Dürren. Er fordert, die weiteren Realisierungsschritte zu stoppen, weitere Untersuchungen zu veranlassen und gegebenenfalls das Bauwerk im Sinne eines effektiven Mittelseinsatzes durch wirksamere Bauwerke oder Maßnahmen zu ersetzen.

Er verweist auf die Stellungnahme einer Ortsgruppe eines Naturschutzverbands zur aktuellen Umsetzungsplanung der Straßenbauverwaltung. Im Laufe eines langen Planungsprozesses habe sich die Konzeption der Querungshilfen geändert und dieser Durchlass wäre ohne Vorliegen ausreichender wildbiologischer Fakten geplant worden. Ersatzweise wären andere Defizite im Zusammenhang mit Zerschneidungswirkungen im Umfeld zu beheben oder es wäre eine Aufwertung von Amphibienlebensräumen an anderer Stelle vorzunehmen. Hier wäre über einen Sachverständigen eine entsprechende Auswahl zu treffen bzw. eine Konzeption entwickeln zu lassen.

Er verweist ausdrücklich auf die Vorschläge des Ortsverbands.

### II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

#### 1. Sachverhalt

Das Regierungspräsidium Tübingen hat den Bauentwurf für den Tier- und Amphibiendurchlass unter der K 8025 erarbeitet. Es handelt sich um die letzte Baumaßnahme im Zusammenhang mit dem Neubau der A 96 zwischen Leutkirch und Dürren, Teil II (Gebrazhofen-Dürren). Die Verkehrsfreigabe erfolgte Ende 2009. Der Durchlass ist noch nicht realisiert, da die K 8025 als Umleitungsstrecke diente und der Bau des Radweges entlang der K 8025 zwischen Dürren und Dettshofen durch den Landkreis Ravensburg abgewartet werden musste.

Der Durchlass wurde auch danach nicht in Angriff genommen, da Zweifel an Funktion und Wirksamkeit des Durchlasses bestanden.

So kann aufgrund von Erfahrungswerten bei der auf der K 8025 vorliegenden Verkehrsbelastung von rd. 2.700 Kfz/24h und einer Fahrbahnbreite von 5,60 m davon ausgegangen werden, dass für Wildtiere in ausreichendem Maße Querungsmöglichkeiten bestehen, ohne die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer/-innen oder Tiere zu gefährden.

Hinzu kamen Fragen zur Ausgestaltung. Für die Funktion von Wildtierdurchlässen sind in der Regel Leit- zäune erforderlich, die aber wiederum eine gewisse Barrierewirkung entfalten und im vorliegenden Fall im Planfeststellungsbeschluss nicht enthalten waren.

Zur Klärung des Amphibienaufkommens wurde ein Gutachten beauftragt. Dieses kam zum Ergebnis, dass im überplanten Bereich weder bedeutsame Vorkommen noch konzentrierte Wanderungen von Amphibien vorliegen.

Die Wirksamkeit des Durchlasses wurde aktuell durch die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) beurteilt. Die FVA kommt in ihrer Stellungnahme vom 18. November 2016 zu dem Schluss, dass der Wildtierdurchlass als Vernetzungsmaßnahme nur einen geringen bis neutralen ökologischen Nutzen hat.

In der Bewertung der neuen Untersuchungen und Stellungnahmen kommt das Regierungspräsidium Tübingen zum planerischen Ergebnis, dass auf den Durchlass verzichtet werden soll und stattdessen gleichwertige Ausgleichsmaßnahmen als Ersatz geschaffen werden sollen. Das Regierungspräsidium beabsichtigt, ein Planänderungsverfahren zu beantragen.

## 2. Rechtliche Würdigung

Der Bau des Tier- und Amphibiendurchlasses unter der K 8025 ist Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses zum Neubau der A 96 zwischen Leutkirch und Dürren, Teil II (Gebrazhofen-Dürren) vom 29. Dezember 2004. Soll der festgestellte Plan geändert werden, bedarf es eines Änderungsverfahrens nach § 76 Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

In diesem Verfahren werden alle Änderungen, die durch den Verzicht auf den Durchlass erforderlich werden, behandelt. Dazu gehören insbesondere die genannten gleichwertigen Ausgleichsmaßnahmen als Ersatz. Eine Konkretisierung dieser Maßnahmen erfolgt bei der Planerstellung. Über die Vorschläge des Petenten kann daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht entschieden werden.

## III. Ergebnis

Bei der aktuellen Sach- und Rechtslage kann der Petition bezüglich des Stopps des Baus des Tier- und Amphibiendurchlasses unter der K 8025 abgeholfen werden. Die Vorschläge des Petenten bezüglich wirksamerer Bauwerke oder Maßnahmen müssen zunächst innerhalb des Planungsverfahrens geprüft werden.

### Beschlussempfehlung:

Die Petition wird hinsichtlich des Stopps des Baus des Tier- und Amphibiendurchlasses für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Krebs

## 11. Petition 16/987 betr. Steuersache

### 1. Gegenstand der Petition

Im Rahmen seiner Petition beantragt der Petent, dass die Zuständigkeit für das Besteuerungsverfahren von den derzeit für sein Bauunternehmen zuständigen Finanzämtern A und B auf das Finanzamt C übergeht. Gleichzeitig begehrt er die Einstellung und Unterlassung von Vollstreckungsmaßnahmen.

Als Grund für seine Einwendungen führt der Petent anhaltende Probleme mit den Finanzbehörden an. Er verweist dabei im Wesentlichen auf eine bei seiner GmbH durchgeführte Betriebsprüfung, in deren Verlauf gegen den Petenten ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung eingeleitet wurde, sowie auf die Verfahrensweise des Finanzamts A bei der Bearbeitung eines sog. § 13 b UStG – Rückabwicklungsfalls.

### 2. Sachverhalt

#### Allgemeines

Gegenstand der GmbH ist der Betrieb einer Bauunternehmung. Der Petent ist zum alleinigen Geschäftsführer der GmbH bestellt. Für die Steuerfestsetzung gegenüber der GmbH ist das Finanzamt A zuständig. Die Steuererhebung erfolgt durch das Finanzamt B.

#### Betriebsprüfung für die Jahre 2007 bis 2013

Im Jahr 2013 wurde für die Jahre 2007 bis 2011 bei der GmbH eine Betriebsprüfung angeordnet. Die Prüfungshandlungen gestalteten sich schwierig, da die Buchhaltung Mängel aufwies. So konnten Buchungsvorgänge sowie Differenzen zwischen den Erlöskonten und der Debitorenbuchhaltung bis heute nicht geklärt werden. Erschwerend kam hinzu, dass der Geschäftsführer nur schleppend zu Anfragen des Prüfers Auskunft erteilte und während der laufenden Prüfung ein Wechsel in der steuerlichen Beratung stattfand.

Im Rahmen der Betriebsprüfung wurde gegen den Petenten ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Hinterziehung von Körperschaftsteuer 2010 und 2011, Gewerbesteuer 2010 und 2011 sowie Umsatzsteuer 2009 bis 2012, jeweils zugunsten der GmbH, eröffnet. Die Gründe hierfür waren insbesondere, dass der Petent die Umsatzsteuererklärungen 2009 bis 2012 der GmbH verspätet eingereicht hat und es im Bereich der Körperschaft- und Gewerbesteuer durch fehlerhafte oder unterlassene Buchungen zu ungerechtfertigten Gewinnminderungen gekommen ist. So wurde der Prüfungszeitraum auf die Jahre 2012 und 2013 erweitert.

Im Rahmen der Betriebsprüfung ergab sich für die Jahre 2011 und 2012 u. a. ein zu prüfender Sachverhalt betreffend die Rückabwicklung nach § 27 Abs. 19 UStG i. V. m. § 13 b Abs. 2 Nr. 4 UStG. Gegenstand der Rückabwicklung waren Leistungen, die im Zusammenhang mit einem Bauprojekt von der GmbH als leistendem Unternehmer an die C-GmbH als Leis-

tungsempfänger erbracht wurden. Unter Berufung auf das BFH-Urteil vom 22. August 2013, beantragte diese GmbH am 18. Dezember 2015 die Erstattung der von ihr bisher als Leistungsempfänger nach § 13 b UStG geschuldeten und an das Finanzamt entrichteten Umsatzsteuer.

Entsprechend der im BMF-Schreiben vom 31. Juli 2014 festgelegten Verfahrensweise hat das Finanzamt A die GmbH als leistenden Unternehmer mit Schreiben vom 13. Januar 2016 über den Sachverhalt und die steuerlichen Folgen informiert und um Rückäußerung gebeten. Hierfür wurde ein bundeseinheitlich abgestimmtes Schreiben verwendet. Dieses Schreiben enthält u. a. Hinweise zu der in Folge der Rückabwicklung nunmehr bestehenden Verpflichtung zur Erteilung von Rechnungen mit gesondertem Umsatzsteuerausweis. Entsprechend der vorgesehenen Bearbeitungsweise von Rückabwicklungsfällen wurde die GmbH aufgefordert, die Rechnungen zu berichtigen und vorzulegen. Dabei wurde auf die Möglichkeit der Abtretung hingewiesen.

Am 25. April 2016 reichte der Petent geänderte Umsatzsteuer-Jahreserklärungen für die Jahre 2011 und 2012 ein, in welchen die Leistungen an die C-GmbH steuerpflichtig mit 19% erklärt wurden. Den Erklärungen war ein Abtretungsvertrag beigelegt. Die berichtigten Erklärungen führten zu Nachzahlungen in Höhe von 80.652,16 Euro für das Jahr 2011 und 33.816,39 Euro für das Jahr 2012 (Umsatzsteuerbescheide vom 11. Mai 2016, jeweils ohne Zinsen). Die erklärten Beträge wurden zunächst automatisch nach vier Wochen fällig gestellt. Gegen die Abrechnungen zur Umsatzsteuer 2011 und 2012 wurde Einspruch eingelegt und Aussetzung der Vollziehung bis zur Klärung des Sachverhaltes beantragt.

Um bei der Rückabwicklung Fehler auszuschließen, bat die neue Steuerberaterin das Finanzamt A bereits im Juli 2016 vorab um Prüfung der von ihr erstellten „Entwürfe zur Rechnungsberichtigung“. Unstimmigkeiten zwischen den eingereichten „korrigierten Rechnungsentwürfen“ und den Angaben des Leistungsempfängers sollten im Rahmen der Betriebsprüfung geklärt werden. Seit Juli 2016 fanden entsprechende Abstimmungen zwischen der Steuerberatung und der Betriebsprüfung statt. Dabei wurden u. a. die von der Steuerberaterin gefertigten Rechnungsentwürfe vom 27. Februar 2017 und 16. März 2017 geprüft. Beide Entwürfe wurden jedoch als nicht korrekt verworfen. Am 4. April 2017 reichte die Steuerberaterin eine zutreffend berichtigte Rechnung ein, auf deren Grundlage die Rückabwicklung nunmehr vollzogen werden kann.

Beim Finanzamt A fand am 7. April 2017 eine interne Abstimmung dahin gehend statt, dass der § 13 b UStG – Rückabwicklungsfall auf Basis der neuen BFH-Rechtsprechung abgeschlossen werden soll. Aufgrund der Veröffentlichung des BFH-Urteils vom 23. Februar 2017, wurde die Steuerfestsetzung auf die Summe der Abtretungsforderung der GmbH gegen die C-GmbH begrenzt. Das Finanzamt D wurde hierüber informiert. Gleichzeitig verfügte das Finanzamt A eine interne Stundung.

Der endgültige Betriebsprüfungsbericht konnte erst am 11. April 2017 erstellt werden, da eine zutreffend berichtigte Rechnung erst am 4. April 2017 vorlag. Eine Auswertung des Betriebsprüfungsberichts fand noch nicht statt.

Das Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Bezüglich der Umsatzsteuer 2009 wurde inzwischen von einer Strafverfolgung gemäß § 398 a AO abgesehen.

#### Vollstreckungsverfahren

Seit Januar 2010 wurden dem Finanzamt B immer wieder Rückstände des Petenten für die laufenden Lohn- und Umsatzsteuern angezeigt. Vollstreckungsmaßnahmen für diese Rückstände waren aber nicht erforderlich, da der Petent diese meist nach nochmaliger Vollstreckungsankündigung bezahlte.

Am 8. Juni 2016 telefonierte der Petent mit dem Sachbearbeiter der Vollstreckungsstelle wegen nicht bezahlter Lohnsteuern der Monate März und April 2016 und nicht bezahlter Umsatzsteuern der Monate Januar und März 2016. In diesem Telefonat sprach man auch die erheblichen Beträge der Umsatzsteuern 2011 und 2012 sowie auf die diesbezüglich fällig werdenden Zinsen an. Der Petent wies auf einen bestehenden Verrechnungs-/Abtretungsantrag beim Finanzamt A hin. Wegen der nicht abgeschlossenen Betriebsprüfung setzte das für die Steuerfestsetzung zuständige Finanzamt A mehrfach eine sogenannte VT-Sperre. Eine solche VT-Sperre verhindert, dass wegen der zum Soll gestellten Steuern im automatisierten Verfahren Mahnungen, Vollstreckungsankündigungen oder Rückstandsanzeigen ergehen. Eine VT-Sperre gilt nur für einen bestimmten Zeitraum und muss daher ggf. immer wieder neu gesetzt werden. Wird die Sperre nicht rechtzeitig neu gesetzt, ergeht für die strittigen Beträge beim nächsten Mahnlauf automatisch eine Mahnung oder in der nächsten Stufe eine Vollstreckungsankündigung, ohne dass die Vollstreckungsstelle etwas veranlasst.

Vorsehentlich setzte das Finanzamt A im Juli 2016 für die Zinsen zur Umsatzsteuer 2011 und 2012 keine VT-Sperre. Deshalb erging am 25. Juli 2016 eine Vollstreckungsankündigung wegen dieser Zinsen an die GmbH. Die VT-Sperre wurde nachgeholt. Eine Rückstandsanzeige wegen dieser Zinsen ist damals nicht erstellt worden.

Am 24. Januar 2017 wurde für die Vollstreckungsstelle des Finanzamts B eine Rückstandsanzeige über die Zinsen zur Umsatzsteuer 2011 und 2012 in Höhe von insgesamt 17.073,00 Euro ausgestellt. Die Rückstandsanzeige enthielt die Nachricht, dass mit gleichem Datum eine Mahnung für erhebliche Beträge (Umsatzsteuern 2011 und 2012) erging. Eine Rückfrage beim Finanzamt A ergab, dass dieses die VT-Sperre vorsehentlich nicht verlängert hatte und keine Vollstreckungsmaßnahmen unternommen werden sollen. Das Finanzamt A wies zudem darauf hin, dass die Betriebsitzverlegung nach B. vermutlich nur aus taktischen Gründen geschah. Man könnte jedoch mittels

Amtshilfeersuchen ermitteln lassen, wo sich der Betriebssitz tatsächlich befinde.

Das Finanzamt B hat am 7. März 2017 die in Frage kommenden Finanzämter um Amtshilfe für die Vollstreckung ersucht. Den Amtshilfeersuchen angeheftet war je eine Rückstandsauflistung über 21.237,75 Euro. Neben der laufenden Lohnsteuer für Januar 2017 und laufenden Umsatzsteuer für November 2016 enthielt diese Auflistung auch die Zinsen zur Umsatzsteuer 2011 und 2012, da die VT-Sperre für diese Zinsen nicht gesetzt war. Es wurde auch darum gebeten, den tatsächlichen Betriebssitz zu ermitteln.

Am 16. März 2017 hat der Vollziehungsbeamte des Finanzamts E ermittelt, dass es dort einen Briefkasten der GmbH gibt. Er hinterließ eine Zahlungsaufforderung. Der Petent überwies umgehend (Gutschrift vom 21. März 2017) die in der Rückstandsauflistung genannten Steuern (laufende Lohn- und Umsatzsteuer) und steuerlichen Nebenleistungen mit Ausnahme der Zinsen zur Umsatzsteuer 2011 und 2012. Am 29. März 2017 traf der Vollziehungsbeamte den Petenten an. Er stellte dabei fest, dass es für Rückstände der GmbH keine Vollstreckungsmöglichkeiten gab.

Mit Schreiben vom 22. März 2017 rügte der Petent die Vorgehensweise des Finanzamts B. Insbesondere aufgrund des Vollstreckungsversuchs wegen der Zinsen zur Umsatzsteuer 2011 und 2012 war der Petent verärgert. Daraufhin nahm das Finanzamt B die Amtshilfeersuchen an die Finanzämter zurück. Dem Petenten teilte das Finanzamt B mit Schreiben vom 28. März 2017 mit, dass seine die Zinsen betreffenden Einwendungen zuständigkeitshalber an das Finanzamt A weitergeleitet wurden. Aktuell bestehen keine Rückstände beim Finanzamt B.

#### Sitz der Gesellschaft und örtliche Zuständigkeit

Im August 2016 wurde beim Finanzamt A ein nicht unterzeichneter Fragebogen zur steuerlichen Erfassung einer Kapitalgesellschaft mit Eröffnungsbilanz zum Stichtag 7. Juli 2005, einer Gesellschafterliste vom 20. Juni 2005 sowie eines Anstellungsvertrags vom 1. Juli 2005 eingereicht. Im Eröffnungsbogen wurde als Geschäftsanschrift eine Adresse in B. genannt.

Mit Schreiben vom 8. August 2016, erinnert am 14. September 2016, fragte das Finanzamt an, wo sich der Ort der Geschäftsleitung der GmbH befinde. Am 20. September 2016 wurde die Frage dahin gehend beantwortet, dass diese sich in B. befinde. Am 22. September 2016 wurde eine Mitteilung über die Änderung der örtlichen Zuständigkeit an das Finanzamt F versandt. Nachdem im Handelsregister bis heute weder eine Verlegung des Sitzes noch eine Änderung der Geschäftsadresse eingetragen wurde, hat das Finanzamt A das Finanzamt F am 28. Oktober 2016 angeschrieben und dabei dargelegt, dass aufgrund derzeit laufender Verfahren (u. a. Betriebsprüfung) eine Aktenabgabe nicht sinnvoll sei. Eine Reaktion des Finanzamts steht noch aus.

Da sich Zweifel an der Verlegung des Ortes der Geschäftsleitung aufdrängten, wurde zur Ermittlung des

Betriebssitzes – wie oben erläutert – in Abstimmung zwischen dem Finanzamt B und dem Finanzamt A sowohl ein Amtshilfeersuchen zur Beitreibung von Rückständen an das Finanzamt C (am 7. März 2017) als auch an das Finanzamt E (8. März 2017) bezüglich der laufenden Steuerrückstände im Bereich der Umsatzsteuervorauszahlungen und Lohnsteuer gestellt.

#### 3. Rechtliche Würdigung

Umsatzsteuerrückstand 2011 und 2012 aus der Rückabwicklung des § 13 b UStG – Rückabwicklungsfall

Die GmbH erbrachte in den Jahren 2011 und 2012 Bauleistungen an die C-GmbH. Nach der damaligen Verwaltungsauffassung schuldete der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer nach § 13 b Abs. 2 Nr. 4 UStG i. V. mit Abs. 5 Satz 2 UStG. In Folge dessen war die GmbH verpflichtet, eine Nettoabrechnung auszustellen und darin auf den Übergang der Steuerschuldnerschaft hinzuweisen.

Der BFH hat mit Urteil vom 22. August 2013 entgegen der Verwaltungsauffassung entschieden, dass Bauträger, die auf eigenen Grundstücken bauen und diese vor Fertigstellung veräußern, keine Bauleistungen i. S. des § 13 b Abs. 2 Nr. 4 UStG erbringen. Da die Steuerschuld des Leistungsempfängers nach Auffassung des BFH voraussetzt, dass der Leistungsempfänger die bezogene Bauleistung seinerseits für eine Bauleistung verwendet, ist für bezogene steuerpflichtige Bauleistungen nicht mehr der Bauträger als Leistungsempfänger, sondern der leistende Unternehmer Steuerschuldner der Umsatzsteuer.

Mit Wirkung zum 1. Oktober 2014 wurde § 13 b Abs. 5 UStG geändert und § 27 Abs. 19 UStG neu eingeführt, der die Rückabwicklung der sich in der Vergangenheit ergebenden steuerlichen Konsequenzen regelt. Fordert der Leistungsempfänger unter Berufung auf das o. g. BFH-Urteil die ursprünglich in der Annahme, Steuerschuldner nach § 13 b UStG zu sein, entrichtete Umsatzsteuer zurück, kommt § 27 Abs. 19 UStG zum Tragen. Die Umsatzbesteuerung des Leistungsempfängers ist dann „rückabzuwickeln“. Die gegenüber dem Leistungsempfänger festgesetzte Umsatzsteuer ist insoweit herabzusetzen, als dieser nicht (mehr) Steuerschuldner nach § 13 b UStG ist. Im Gegenzug ist diese Umsatzsteuer gegenüber dem leistenden Unternehmer festzusetzen.

§ 27 Abs. 19 UStG enthält in den Sätzen 1 und 2 eine eigenständige Korrekturvorschrift und regelt in den Sätzen 3 und 4 die Voraussetzungen für eine ausnahmsweise mögliche Abtretung einer Forderung an das Finanzamt mit Wirkung an Zahlungs statt. Diese Abtretungsmöglichkeit mit Wirkung an Zahlungs statt soll dem Schutzbedürfnis des leistenden Bauunternehmers Rechnung tragen, der aufgrund der ursprünglichen Verwaltungsauffassung darauf vertrauen durfte, dass der Leistungsempfänger Steuerschuldner nach § 13 b UStG geworden ist.

Aufgrund der Komplexität von Rückabwicklungsfällen wurde auf der Grundlage der auf Bundesebene getroffenen Entscheidungen von der OFD Karlsruhe mit

Verfügung vom 20. Mai 2015 ein 34-seitiger Leitfaden zur „Rückabwicklung sog. Baurägerfälle nach § 27 Abs. 19 UStG“ an die Finanzämter herausgegeben. Danach kann das für den leistenden Unternehmer zuständige Finanzamt auf Antrag zulassen, dass der leistende Unternehmer dem Finanzamt den ihm gegen den Leistungsempfänger zustehenden (zivilrechtlichen) Zahlungsanspruch in Höhe der gesetzlich entstandenen Umsatzsteuer abtritt, wenn die Annahme der Steuerschuld des Leistungsempfängers im Vertrauen auf eine Verwaltungsanweisung beruhte (der leistende Unternehmer also insofern schutzwürdig ist) und der leistende Unternehmer bei der Durchsetzung des abgetretenen Anspruchs mitwirkt (§ 27 Abs. 19 Satz 3 UStG).

Die Abtretung wirkt gem. § 27 Abs. 19 Satz 4 UStG an Zahlungen statt, wenn

1. der leistende Unternehmer dem Leistungsempfänger eine erstmalige oder geänderte Rechnung mit offen ausgewiesener Umsatzsteuer ausstellt;
2. die Abtretung an das Finanzamt wirksam bleibt (also z. B. der Abtretungsvertrag nicht angefochten wird);
3. dem Leistungsempfänger diese Abtretung unverzüglich mit dem Hinweis angezeigt wird, dass eine Zahlung an den leistenden Unternehmer keine schuldbefreiende Wirkung mehr hat;
4. der leistende Unternehmer seiner Mitwirkungspflicht nachkommt. Dazu gehört insbesondere, dass der bauleistende Unternehmer mitteilt, ob die abgetretenen Forderungen mit Einreden behaftet sind.

Die C-GmbH hat unter Berufung auf das o. a. BFH-Urteil vom 22. August 2013 am 18. Dezember 2015 beim Finanzamt D die Erstattung der nach der bisherigen Verwaltungsregelung nach § 13 b Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 UStG geschuldeten und entrichteten Umsatzsteuer beantragt und hierdurch das Rückabwicklungsverfahren ausgelöst. Die Umsatzsteuer war deshalb entsprechend festzusetzen.

Die Abtretung mit Wirkung an Zahlungen statt hat zum Ziel, bei Nachforderung der gesetzlich entstandenen Umsatzsteuer die schutzwürdigen Interessen des Leistungsgebers zu berücksichtigen. Dabei besteht aber ein Ermessen des Finanzamts. Wirkt der leistende Unternehmer nicht mit oder korrigiert er die Rechnung nicht, geht dies zu seinen Lasten.

Zwar liegt dem Finanzamt A seit dem 21. April 2016 ein Abtretungsvertrag bezüglich der Steuernachforderungen aus dem ursächlichen Bauprojekt vor. Strittig war aber noch die Höhe des Abtretungsanspruchs, da der Leistungsempfänger die Forderungen teilweise bestreitet. Auch war vom leistenden Unternehmer zunächst keine Rechnung mit offen ausgewiesener Umsatzsteuer erteilt worden, denn zunächst hatte der Petent bzw. dessen Steuerberaterin nur Entwürfe für die Rechnungskorrektur gefertigt und dem Finanzamt vorgelegt. Diese Entwürfe wurden allerdings als nicht ordnungsgemäß eingestuft. Erst am 4. April 2017 wurde von der Steuerberaterin eine zutreffend berichtigte Rechnung eingereicht, auf deren Grundlage

die Rückabwicklung nunmehr vollzogen werden kann.

Bis zur Klärung und der Ausstellung einer berichtigten Rechnung konnte die Abtretung vom Finanzamt A aufgrund der bestehenden Weisungslage nicht angenommen werden.

#### Vollstreckungsmaßnahmen

Der durch das Finanzamt E im Wege der Amtshilfe unternommene Vollstreckungsversuch vom 16. März 2017 war dem Grunde nach rechtmäßig. Bezüglich der laufenden Lohnsteuer für Januar 2017 und der laufenden Umsatzsteuer für November 2016 lagen die Vollstreckungsvoraussetzungen vor. Nachdem der Petent diese Rückstände überwiesen hat (Gutschrift vom 21. März 2017), war das Amtshilfeersuchen insoweit erledigt.

Betreffend der Umsatzsteuer 2011 und 2012 sowie der Zinsen zur Umsatzsteuer 2011 und 2012 lagen die Vollstreckungsvoraussetzungen gem. § 254 AO zunächst ebenfalls vor, da diese Forderungen fällig waren, der Petent per Leistungsgebot in den Umsatzsteuerbescheiden vom 11. Mai 2016 zur Leistung aufgefordert worden und seit der Aufforderung zur Leistung mindestens eine Woche vergangen war. Die Vollstreckungsvoraussetzungen entfielen erst mit dem Wirksamwerden der Abtretungserklärung am 4. April 2017.

Aufgrund der Zusage des Finanzamts A hätten jedoch zunächst keine Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden sollen. Dies sollte intern mit dem Instrument der VT-Sperren erreicht werden. Dieses Instrument wirkt zeitlich nur begrenzt und muss dann wiederholt werden. Die zugesagten VT-Sperren wurden jedoch, wie der Petent berechtigterweise einwendet, nicht immer rechtzeitig bzw. vollständig gesetzt. Dem steht aber gegenüber, dass der Petent durch sein eigenes Verhalten maßgeblich dazu beigetragen hat, dass der Fall – was die Bereiche Betriebsprüfung und Umsatzsteuer-Festsetzungsverfahren angeht – nur mit Erschwernissen bearbeitet werden kann bzw. konnte. Beispielhaft sei erwähnt, dass es äußerst unüblich ist, dass ein Steuerberater allein für die Vornahme einer zutreffenden Rechnungsberichtigung wiederholt die Unterstützung des Finanzamts in Anspruch nimmt. Auch die Zeitdauer (im vorliegenden Fall von Juni 2016 bis zum April 2017), die lediglich zur Erstellung einer betragsmäßig korrekten Rechnung benötigt wurde, ist als Ausnahme einzustufen.

Die verspätet gesetzten VT-Sperren führten dazu, dass dem Finanzamt B die Rückstände der Umsatzsteuer 2011 und 2012 sowie der Zinsen zur Umsatzsteuer 2011 und 2012 angezeigt wurden. Infolgedessen richtete das Finanzamt B ein Amtshilfeersuchen an das Finanzamt E. Dieses Amtshilfeersuchen hat jedoch zu keinen Vollstreckungsmaßnahmen geführt, sodass sich die nicht immer rechtzeitig bzw. vollständig gesetzten VT-Sperren nicht ausgewirkt haben.

Mit der Abtretungserklärung vom 4. April 2017 sind die Voraussetzungen des § 27 Abs. 19 Satz 4 UStG

schließlich erfüllt worden. Die Abtretung wirkte an Zahlungen statt. Das Ziel, das mit den – bedauerlicherweise – verspätet gesetzten VT-Sperren erreicht werden sollte, hat sich damit erledigt. Rückstände beim Finanzamt B bestehen derzeit nicht.

#### Örtliche Zuständigkeit

Nach § 20 Abs. 1 AO richtet sich die örtliche Zuständigkeit für die Besteuerung von Einkommen und Vermögen einer inländischen Kapitalgesellschaft nach dem Ort der Geschäftsleitung. Bestehen Zweifel, wo sich der Ort der Geschäftsleitung befindet, ist das Finanzamt örtlich zuständig, in welchem sich der Sitz der Gesellschaft befindet (§ 20 Abs. 2 AO). Für die Umsatzsteuerbesteuerung ist nach § 21 AO das Finanzamt örtlich zuständig, von dessen Bezirk das Unternehmen sein Unternehmen betreibt.

Bezüglich der Behauptung, der Ort der Geschäftsleitung sei nach B. verlegt worden, bestehen nach Auffassung des Finanzamts A Zweifel. Eine Anfrage zur Übernahme der Besteuerung an die Finanzbehörden in B. blieb bisher unbeantwortet. Mangels konkreter Nachweise bzw. anderer Anhaltspunkte für die tatsächliche Sitzverlegung, die einen Wechsel in der örtlichen Zuständigkeit begründen würden, ist das Finanzamt A daher zu Recht davon ausgegangen, dass es nach §§ 20, 21 AO weiterhin für die Besteuerung der Gesellschaft zuständig ist.

#### Betriebsprüfung

Die Aussage, dass die Betriebsprüfung offensichtliche Buchungsfehler des Steuerberaters attestieren könne, geht fehl. Vielmehr zeigt der Verlauf der Prüfung, wie schwer es für die Steuerberatungen war, die Geschäftsvorfälle nachzuvollziehen und korrekt zu verbuchen.

Ein Mangel der Buchhaltung liegt insbesondere in den fehlerhaften Verbuchungen der Anzahlungen an die Subunternehmer. Die Anzahlungen wurden in der Bilanz als sofortige Betriebsausgaben gewinnwirksam anstelle von geleisteten Anzahlungen gebucht. Somit entstehen buchhalterisch überhöhte Verbindlichkeiten.

Erschwerend kamen die handschriftlichen Vermerke des Geschäftsführers auf den Dokumenten hinzu, die zu nicht nachvollziehbaren Minderungen der ausgewiesenen Entgelte führten. Diese Sachverhalte sind bis heute nicht geklärt und unterliegen noch einer strafrechtlichen Würdigung. Auch ergaben sich Abschlussbuchungen wegen Differenzen bei den Erlösen, welche im Jahresabschluss als Forderungsausfälle gewinnmindernd gebucht wurden.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Lorek

## 12. Petition 16/1038 betr. Aufenthaltstitel

Die Petenten begehren ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet aus humanitären Gründen.

Bei den Petenten handelt es sich um einen 27-jährigen kosovarischen Staatsangehörigen sowie seine 24-jährige Lebensgefährtin und das gemeinsame vierjährige Kind, beide ebenfalls kosovarische Staatsangehörige. Der Petent reiste im November 1992 im Alter von knapp drei Jahren mit seiner Familie in die Bundesrepublik Deutschland ein und durchlief erfolglos mehrere Asylverfahren bzw. Asylfolgeverfahren. Nachdem er mehrere Jahre im Bundesgebiet geduldet worden war, erhielt er im Januar 2008 eine bis Dezember 2009 befristete Aufenthaltserlaubnis zur Altfallregelung von geduldeten Ausländern nach § 104 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG. Die Petentin wurde im Bundesgebiet geboren. Sämtliche Asyl(folge)anträge wurden abgelehnt. Sie wird seitdem im Bundesgebiet geduldet.

Beide Petenten reisten im Jahr 2010 nach Belgien aus. Die illegale Wiedereinreise erfolgte im August 2013. Kurze Zeit später wurde der Sohn der Petenten im Bundesgebiet geboren. Mit Bescheid von Januar 2014 ordnete das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Rahmen des Dublin-Verfahrens die Überstellung der Petenten nach Belgien an. Hiergegen erhoben die Petenten Klage und stellten Anträge nach § 80 Abs. 5 VwGO. Die Anträge wurden mit Beschlüssen von Februar und März 2014 abgelehnt und die Klagen im April 2014 abgewiesen. Im Mai 2014 gaben die Petenten gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde daraufhin an, freiwillig ausreisen zu wollen. Hierzu wurde ihnen eine Frist bis Mitte Mai 2014 gesetzt. Zeitgleich erfolgte eine Härtefalleingabe, die aufgrund eines Nichtbefassungsgrundes Mitte Mai 2014 abgelehnt wurde. Eine freiwillige Ausreise der Petenten fand nicht statt.

Im August 2014 wurde die Überstellung nach Belgien eingeleitet. Die geplante Überstellung wurde schriftlich angekündigt. Einen Tag vor der Überstellung wurde eine Petition beim Landtag eingereicht. Die Überstellung wurde daraufhin storniert. Die Petition wurde kurze Zeit später nach Ablauf der Überstellungsfrist zurückgenommen.

Im Februar 2015 stellten die Petenten für sich Asylfolgeanträge und für ihren Sohn einen Asylantrag. Zugleich wurde mitgeteilt, dass eine freiwillige Ausreise nicht mehr beabsichtigt sei. Die Asylfolgeanträge bzw. der Asylantrag wurden mit Bescheiden von Mai 2015 durch das BAMF als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Die hiergegen gestellten Anträge nach § 80 Abs. 5 VwGO wurden im Juni 2015 abgelehnt, die Klageverfahren später eingestellt.

Im Juli 2015 wurde daraufhin erneut eine Härtefalleingabe gestellt. Im Mai 2016 wurde angeordnet, dass den Petenten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a Abs. 1 AufenthG erteilt werden könne, wenn die Petenten innerhalb von 12 Monaten gültige Reisepässe bzw. sämtliche für die Passbeschaffung notwendigen Unterlagen vorlegen und keine Straftaten begehen würden. Der Petent erhielt außerdem die Auflage, den Jahres-



kurs „Hauptschulabschluss“ im Juli 2016 erfolgreich abzuschließen und im Anschluss einer Erwerbstätigkeit oder Berufsausbildung nachzugehen. Die Petentin sollte ebenfalls, sofern sie keine Schule besuche, innerhalb von 12 Monaten einer Erwerbstätigkeit oder einer Berufsausbildung nachgehen. Der Lebensunterhalt sollte überwiegend eigenständig gesichert werden. Der Petent legte im Juli 2016 einen gültigen kosovarischen Reisepass vor, woraufhin ihm die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gestattet wurde. Seit Oktober 2016 geht der Petent einer Erwerbstätigkeit als Küchen-/Thekenhelfer nach. Für die Petentin und ihren Sohn wurde ein Schreiben des kosovarischen Generalkonsulats vorgelegt, wonach die beiden Personen nicht im Kosovo registriert seien. Im Oktober 2016 wurde mitgeteilt, dass der Petent die Auflage, den Jahreskurs „Hauptschulabschluss“ erfolgreich abzuschließen, nicht erfüllt habe. Die Anordnung nach § 23 a Abs. 1 AufenthG wurde somit hinfällig und die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an die Petenten war nicht möglich.

Daraufhin wurden die Petenten aufgefordert, bis Ende Oktober 2016 freiwillig auszureisen. Der Rechtsanwalt teilte mit, dass eine Ausreise nicht möglich sei, da die Petentin und ihr Sohn staatenlos seien. Das zuständige Regierungspräsidium richtete ein Rückübernahmeersuchen an die Republik Kosovo, dem im März 2017 zugestimmt wurde. Eine Abschiebung der Petenten wurde eingeleitet und war für Ende April 2017 geplant. Mit Verfügung von Mitte April 2017 wurde die Sperrwirkung der Abschiebung von der zuständigen Ausländerbehörde auf 36 Monate nach erfolgter Abschiebung befristet. Zur gleichen Zeit wurde durch die Petenten erneut eine Härtefalleingabe gestellt. Die Befassung wurde durch die Härtefallkommission abgelehnt. Eine Durchführung der Abschiebung war dennoch nicht möglich, da die Petenten am Tag der Abschiebung nicht angetroffen werden konnten. Am gleichen Tag erschienen die Petenten bei der Rückkehrberatung und teilten mit, freiwillig ausreisen zu wollen. Vorkehrungen für eine Abschiebung wurden trotzdem getroffen, da die Petenten bereits mehrfach angegeben hatten, freiwillig ausreisen zu wollen, ohne dass eine Ausreise auch tatsächlich erfolgte. Noch bevor die Abschiebung der Petenten erneut eingeleitet werden konnte, wurde die Petition eingereicht.

In der Petitionsschrift wird vorgetragen, dass die Petenten beinahe ihr gesamtes Leben im Bundesgebiet verbracht und ihren Lebensmittelpunkt hier hätten. Sie hätten sich immer um Arbeit und Integration bemüht und seien nie straffällig geworden. Das Herkunftsland ihrer Eltern sei den Petenten fremd.

Für den Petenten ist ein gültiger Reisepass vorhanden. Für die übrigen beiden Petenten liegen weiterhin keine Reisepässe vor.

Gegen den Petenten ist derzeit ein Ermittlungsverfahren wegen Erschleichens von Leistungen aus Januar 2017 anhängig. Außerdem wurde er 2014 wegen unerlaubter Einreise in Tateinheit mit illegalem Aufenthalt ohne Pass zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 7 Euro verurteilt. Im Mai 2016 folgte eine weitere Verurteilung zu einer Geldstrafe in Höhe von neun Tagessätzen zu je 10 Euro wegen des Erschleichens

von Leistungen. Die Petentin wurde 2014 ebenfalls wegen unerlaubter Einreise in Tateinheit mit illegalem Aufenthalt ohne Pass zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 10 Euro verurteilt. Im Mai 2017 erging gegen sie ein Strafbefehl wegen des Erschleichens von Leistungen in drei Fällen mit einer Gesamtgeldstrafe in Höhe von 12 Tagessätzen zu je 10 Euro.

Die Petenten können kein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten.

Die Asylanträge der Petenten wurden abgelehnt. Sie sind vollziehbar ausreisepflichtig. Gemäß § 10 Abs. 3 AufenthG darf einem Ausländer, dessen Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist, vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des Kapitels 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erteilt werden.

Insbesondere eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a Abs. 1 AufenthG können die Petenten nicht erhalten. Aufgrund des Härtefallantrags wurde angeordnet, den Petenten eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn die genannten Auflagen erfüllt würden. Da der Petent aber nicht wie gefordert den Hauptschulabschluss erfolgreich absolviert hat, wurde die Anordnung hinfällig. Die erforderlichen Auflagen wurden nicht erfüllt, weshalb die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a Abs. 1 AufenthG nicht mehr möglich ist.

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG kann den Petenten nicht erteilt werden, da keine zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG vorliegen.

Auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 25 a und 25 b AufenthG kommt nicht in Betracht. Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a AufenthG scheidet bereits daran, dass von den Petenten vor Vollendung des 21. Lebensjahres kein entsprechender Antrag gestellt wurde. Inzwischen sind die Petenten 27 bzw. 24 Jahre alt und somit keine Heranwachsende mehr. Auch der erst vierjährige Sohn der Petenten kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a AufenthG als Kleinkind nicht erhalten. Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 b AufenthG ist nicht möglich, da die Petenten sich, aufgrund ihres Auslandsaufenthalts in Belgien, nicht seit acht Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten.

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 AufenthG scheidet bereits daran, dass die Petenten vollziehbar ausreisepflichtig sind.

Es liegen keine tatsächlichen oder rechtlichen Ausreisehindernisse vor, weshalb die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG ausscheidet.

Insbesondere ein rechtliches Ausreisehindernis aus Art. 8 Abs. 1 EMRK zum Schutz des Privatlebens kann im vorliegenden Fall nicht angenommen werden. Ein Privatleben im Sinne des Art. 8 EMRK, das den Schutzbereich der Vorschrift eröffnet und eine Verwurzelung im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte begründet, kommt grundsätzlich nur auf der Grundlage eines

rechtmäßigen Aufenthalts und eines schutzwürdigen Vertrauens auf den Fortbestand des Aufenthalts in Betracht. Eine durch Art. 8 EMRK geschützte Verwurzelung im Bundesgebiet kann daher während Zeiten, in denen der Ausländer nicht über ein Aufenthaltsrecht, sondern nur über eine Duldung verfügt, grundsätzlich nicht entstehen.

Den Petenten wurden während ihres Aufenthaltes im Bundesgebiet ausschließlich asylverfahrensrechtliche Aufenthaltsgestattungen und Duldungen erteilt. Den Petenten wurde somit zu keiner Zeit ein Aufenthaltsrecht eingeräumt, das ein berechtigtes Vertrauen auf Fortbestand hätte begründen können. Lediglich der Petent war vorübergehend im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis zur Altfallregelung von geduldeten Ausländern nach § 104 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG. Eine Verwurzelung des Petenten ist hieraus aber nicht ersichtlich. Dies lässt sich schon daraus schließen, dass der Petent mit seiner Lebensgefährtin im Jahr 2010 die Bundesrepublik Deutschland verließ und nach Belgien ausreiste. Seit der Wiedereinreise im August 2013 sind dem Petenten ausschließlich Duldungen erteilt worden. Ein aus Art. 8 Abs. 1 EMRK resultierendes rechtliches Abschiebungsverbot kann bei den Petenten folglich nicht bejaht werden.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die Petenten ihre lange Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet durch die Stellung von Asylanträgen bzw. Asylfolgeanträgen, Härtefälleingaben und Petitionen selbst herbeigeführt haben.

Die Petentin legte Ende Juli 2017 einen Vertrag über eine zweijährige Ausbildung zur Alltagsbetreuerin vor, mit Ausbildungsbeginn September 2017. Laut vorgelegtem Ausbildungsvertrag ist Voraussetzung für die Aufnahme der Ausbildung der Abschluss eines Vertrages mit einer Altenpflegeschule. Ein solcher Schulvertrag wurde mittlerweile vorgelegt.

Es ist jedoch zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit vorliegen. Diese richten sich bei geduldeten Ausländern nach § 4 Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 32 Beschäftigungsverordnung (BeschV) und § 60 a Abs. 6 AufenthG. Jedoch ist im vorliegenden Fall der Ausschlussgrund nach § 60 a Abs. 6 Nr. 2 AufenthG erfüllt. Die Erteilung einer Duldung zum Zwecke der Berufsausbildung ist nur möglich, wenn der Ausländer die Gründe, die der Vollziehung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen entgegenstehen, nicht selbst zu vertreten hat. Die Petentin hat trotz Belehrung über ihre Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffung keinen gültigen Reisepass vorgelegt bzw. keine ernsthaften Bemühungen zur Erlangung eines Identitätspapieres belegt. Bislang wurde von der Petentin lediglich eine Bescheinigung des kosovarischen Konsulats bzw. des serbischen Innenministeriums vorgelegt. Eine ernsthafte Bemühung an der Mitwirkung zur Passbeschaffung stellt dies aber nicht dar, insbesondere da aus den Bescheinigungen nicht hervorgeht, ob die Petentin die erforderlichen Dokumente vorgelegt hat.

Da somit die Voraussetzungen für eine Beschäftigungserlaubnis nicht vorliegen, kommt auch die

Erteilung einer Ausbildungsduldung nicht in Betracht.

Die bisherige Beschäftigungserlaubnis wurde der Petentin ungeachtet der Erfüllung der Passpflicht nach § 3 AufenthG bzw. der Mitwirkungspflichten nach § 15 AsylG erteilt, nachdem über die Härtefälleingabe im Mai 2016 zunächst positiv entschieden wurde. Die Anordnung nach § 23 a Abs. 1 AufenthG ist zwischenzeitlich aber erloschen.

Die Petentin legte Ende Juli 2017 einen Vertrag über eine zweijährige Ausbildung zur Alltagsbetreuerin vor. Die Ausbildung beginnt im September 2017. Laut vorgelegtem Ausbildungsvertrag ist Voraussetzung für die Aufnahme der Ausbildung der Abschluss eines Vertrages mit einer Altenpflegeschule. Ein solcher Schulvertrag wurde mittlerweile vorgelegt.

Weitere Rechtsgrundlagen, die den Petenten einen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Lorek

### **13. Petition 16/1125 betr. Unterbringung von Flüchtlingen**

#### **I. Petitionsbegehren**

Die Petentin wendet sich gegen die Unterbringung von Flüchtlingen in einer Einrichtung in der betroffenen Stadt. Aus der Petition geht hervor, dass die Petentin den Standort für die Flüchtlingsunterbringung wegen der Lage am Rande eines Waldgebiets und in der Nähe des Hallen- und des Freibades für ungeeignet hält. Sie befürchtet nach Zuzug der Flüchtlinge vermehrt Einbrüche, Drogenhandel und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Des Weiteren würden die Menschen mit Behinderung, welche bislang dort gewohnt haben, ihrer Ansicht nach zum Zwecke der Flüchtlingsunterbringung von dort verdrängt werden.

#### **II. Sachverhalt**

Die betroffene Stadt sieht sich derzeit mit einer hohen Nachfrage nach Wohnraum konfrontiert. Im Zuge umfangreicher Revitalisierungsmaßnahmen von innerstädtischen Industrie- und Gewerbebrachflächen entsteht ein vielfältiges Wohnraumangebot in der Stadt. Neben privaten Wohnungsbauunternehmen ist dabei auch die Städtische Wohnbau GmbH aktiv. Ihr vorrangiges Ziel ist die Schaffung von Wohnraum für untere Einkommenschichten (sogenannter „Bezahlbarer Wohnraum“), dies gelingt aber derzeit nicht in dem Umfang und der Geschwindigkeit, wie die aktuelle Nachfrage dies erforderlich macht.

Zusätzlich ist die Stadt als kreisangehörige Gemeinde dem Grunde nach verpflichtet, Flüchtlinge, die aus der sogenannten vorläufigen Unterbringung des Landkreises kommen in die sogenannte Anschlussunterbringung aufzunehmen. Für die Anschlussunterbringung von Flüchtlingen ist die Stadt eigenverantwortlich zuständig.

Um diesen kurzfristig entstehenden, sehr hohen Bedarf an Wohnraum zu befriedigen, hat der Gemeinderat der Stadt in einer Sitzung Ende April 2017 ein Konzept für die Anschlussunterbringung von Flüchtlingen sowie die Schaffung von Wohnraum für Einheimische beschlossen. Kernpunkte des Konzepts sind die Unterbringung von Personen auf dem freien Wohnungsmarkt und in den verfügbaren Wohnungen der Städtischen Wohnbau GmbH, die Ertüchtigung einer bestehenden Einrichtung für die Flüchtlingsunterbringung sowie die Bebauung bzw. Nachverdichtung von Flächen, die bisher nicht oder nur untergeordnet für Wohnzwecke genutzt wurden. Hierzu gehört auch der von der Petentin benannte Standort.

An dem Standort steht derzeit ein im Jahre 1973 errichtetes Gebäude, das zunächst von einem gemeinnützigen Verein für seinen Veranstaltungs- und Berührungsbetrieb genutzt wurde.

Danach wurde es viele Jahre von einem kirchlichen Träger als Wohnheim für Menschen mit körperlicher Behinderung genutzt. Im Jahre 2015 hat dieser Träger der Behindertenarbeit nach jahrelangen Vorarbeiten sein Wohnheim in die Innenstadt verlegt. Dort hat er ein Gebäude erworben, das ihm für seine Zwecke besser geeignet erschien. Entgegen der Vermutung der Petentin steht hinter dem Umzug des Wohnheims also keine Diskriminierung der dort lebenden behinderten Menschen.

Auf dem nun seit rd. zwei Jahren ungenutzten Grundstück soll zukünftig neuer Wohnraum geschaffen werden. Nach eingehender Prüfung durch die Stadt hat sich gezeigt, dass der Umbau des Bestandsgebäudes in Wohnungen unwirtschaftlich wäre. Es soll deshalb das Gebäude abgebrochen und stattdessen dreigeschossige Zeilenbauten unterschiedlicher Größe errichtet werden.

Zunächst war an die Errichtung von vier Gebäuden gedacht. Nachdem aus dem Wohngebiet, zu dem das zu bebauende Grundstück gehört, massive Bedenken vorgetragen wurden, ist jetzt daran gedacht, statt vier nur noch zwei Wohngebäude zu errichten. Damit würde sich auch die Zahl der Personen, die in den Gebäuden wohnen könnten, von maximal 180 auf maximal 94 reduzieren.

Es wird von der Stadt angestrebt, in den geplanten Gebäuden nicht nur Flüchtlinge in der Anschlussunterbringung wohnen zu lassen, sondern auch Personen, die schon länger in der Stadt wohnen und sich selbst nicht mit Wohnraum versorgen können. Diese angestrebte Mischung wird sich jedoch in der Anfangszeit voraussichtlich nur schwer erreichen lassen, da die Stadt kurzfristig ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Unterbringung von Flüchtlingen nachkommen muss.

### III. Rechtliche Würdigung

Nach Beendigung der Erstaufnahme des Landes, nehmen die unteren Aufnahmebehörden, das sind Landratsämter und Bürgermeisterämter der Stadtkreise, die ihnen zugeteilten Personen auf und bringen sie vorläufig unter (§§ 2 Abs. 2, 6 Abs. 4, 7 Abs. 1 Flüchtlingsaufnahmegesetz [FlüAG]).

Die Zuteilung der Flüchtlinge erfolgt nach einem Schlüssel, der sich aus dem Anteil des jeweiligen Stadt- oder Landkreises an der Bevölkerung des Landes errechnet.

Nach dem Ende der vorläufigen Unterbringung sind die von den unteren Aufnahmebehörden untergebrachten Personen in die Anschlussunterbringung einzubeziehen. Diese Zuteilung der Personen an die Gemeinden erfolgt nach einem Schlüssel, der sich aus dem Anteil der jeweiligen Gemeinde an der Bevölkerung des Landkreises errechnet. Die unteren Aufnahmebehörden können im Einvernehmen mit den Gemeinden hiervon abweichende Zuteilungsregeln festlegen (§ 2 Durchführungsverordnung zum Flüchtlingsaufnahmegesetz [DVO FlüAG]). Die Gemeinden bringen die ihnen zugeteilten Personen soweit erforderlich unter (§ 18 Abs. 2 FlüAG). Die Gemeinden sind hierfür eigenverantwortlich zuständig.

Die betroffene Stadt hat sich entschieden aufgrund der hohen Anzahl der unterzubringenden Personen in größerem Umfang möglichst schnell Wohnraum neu zu bauen, da es in Bestandsgebäuden keine entsprechenden Wohnraumreserven gibt. Hierzu ist es gemäß dem Beschluss des Gemeinderats im Mai 2017 (Aufstellungsbeschluss) auch erforderlich, dass die Stadt gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan für die Nutzung des in Rede stehenden Grundstücks aufstellt.

Da das Bebauungsplanverfahren noch am Anfang steht, kann derzeit noch nicht vorausgesagt werden, mit welchem Ergebnis es abgeschlossen werden wird. Hierzu ist u. a. noch das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange abzuwarten und auszuwerten. Es ist dann die Aufgabe des Gemeinderats, die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB).

Nach der Bestimmung des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne, d. h. die Flächennutzungspläne und die Bebauungspläne, aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB sind die Bauleitpläne von den Gemeinden in eigener Verantwortung aufzustellen. Den Gemeinden ist ein Planungsermessens eingeräumt, das neben dem „Wie“ auch das „Ob“ und „Wann“ der planerischen Gestaltung umfasst. Grundsätzlich bleibt es der Einschätzung der Gemeinde überlassen, ob sie einen Bebauungsplan aufstellt. Umstände, die eine Fortführung des mit Gemeinderatsbeschluss vom Mai 2017 eingeleiteten Bebauungsplan-Aufstellungsverfahrens im vorliegenden Fall ausschließen würden, sind nicht zu erkennen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Lorek

#### 14. Petition 16/1147 betr. Übernahme von Umzugskosten

##### 1. Gegenstand der Petition

Mit der Petition wendet sich der Petent gegen die Ablehnung seines Antrags auf Übernahme von Umzugskosten in Höhe von 723,95 Euro.

##### 2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent und dessen Bedarfsgemeinschaft standen im Zeitraum vom 1. August 2016 bis 30. April 2017 im Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Am 10. April 2017 stellte der Petent einen Antrag auf Zusicherung zur Kostenübernahme für den Umzug seiner Bedarfsgemeinschaft, da die bisherige Wohnung aufgrund der Geburt seiner Tochter zu klein geworden war. Mit Bescheid vom 25. April 2017 wurde die grundsätzliche Zusicherung zur Übernahme der notwendigen Umzugskosten erteilt. Nach Prüfung durch den zuständigen Sozialdienst wurde dem Umzugsunternehmen die Übernahme der für den Umzug veranschlagten Kosten in Höhe von 3.350,00 Euro bestätigt.

Mit Schreiben vom 28. April 2017 beantragte der Petent zusätzlich zu den Kosten für das Umzugsunternehmen die Übernahme von:

- Kosten für zehn Umzugskartons in Höhe von 35,00 Euro,
- einen Postnachsendauftrag in Höhe von 19,90 Euro,
- den Umzug eines Telefonanschlusses in Höhe von 69,95 Euro,
- Fahrtkosten am 28. April 2017 zum Umzug des Telefonanschlusses und Übergabe der neuen Wohnung in Höhe von 281,40 Euro,
- Fahrtkosten für den Umzugstag am 30. April 2017 in Höhe von 140,70 Euro,
- Pauschale für die Verpflegung von drei Montage- und Umzugshelfern in Höhe von 50,00 Euro und
- Kosten für die Übernachtung des Petenten und dessen Bedarfsgemeinschaft am 30. April 2017 in Höhe von 127,00 Euro.

Mit Bescheid vom 5. Mai 2017 wurde dieser Antrag abgelehnt.

Dem hiergegen am 24. Mai 2017 eingelegten Widerspruch wurde teilweise abgeholfen. Mit Widerspruchs-

bescheid vom 28. Juni 2017 wurde dem Widerspruch dahin gehend abgeholfen, dass

- die Kosten für den Postnachsendauftrag in Höhe von 19,90 Euro,
- der Umzug des Telefonanschlusses in Höhe von 69,95 Euro und
- die Fahrtkosten für den Umzugstag am 30. April 2017 in Höhe von 140,70 Euro

als notwendige Umzugskosten anerkannt und an den Petenten ausbezahlt wurden. Im Widerspruchsverfahren wurde auch die Übernahme der Kosten für die Umzugskartons im Rahmen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zurückgewiesen. Dennoch wurden diese Kosten außerhalb des Widerspruchsverfahrens nachträglich ohne Nachweis vom Jobcenter erstattet. Im Übrigen wurde der Widerspruch zurückgewiesen. Hiergegen wurde bislang keine Klage eingereicht.

Gemäß § 22 Abs. 6 Satz 1 SGB II können Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten bei vorheriger Zusicherung durch den bis zum Umzug örtlich zuständigen kommunalen Träger als Bedarf anerkannt werden.

Eine Notwendigkeit für

- Fahrtkosten am 28. April 2017 zum Umzug des Telefonanschlusses und Übergabe der neuen Wohnung in Höhe von 281,40 Euro,
- für eine Pauschale für die Verpflegung von drei Montage- und Umzugshelfern in Höhe von 50,00 Euro und
- für Kosten für die Übernachtung des Petenten und dessen Bedarfsgemeinschaft am 30. April 2017 in Höhe von 127,00 Euro

wurde nicht festgestellt, sodass keine Ermessensreduktion auf Übernahme dieser Kosten bestand.

Sollte der Petent nachvollziehbar darlegen können, dass die bislang nicht anerkannten geltend gemachten Umzugskosten nicht vermeidbar waren, würde das Jobcenter eine erneute Überprüfung durchführen.

##### 3. Ergebnis

Die Petition ist insoweit begründet, als die beantragten Kosten für zehn Umzugskartons, einen Nachsendauftrag, den Umzug eines Telefonanschlusses und Fahrtkosten für den Umzugstag als notwendige Umzugskosten im Zuge des Petitionsverfahrens noch übernommen wurden. Im Übrigen ist sie nicht begründet.

Eine rechtsfehlerhafte Auslegung der maßgeblichen bundesgesetzlichen Regelungen oder ein fehlerhaft ausgeübtes Ermessen sind nicht ersichtlich, insoweit besteht nicht das Erfordernis bzw. keine Möglichkeit aufsichtsrechtlicher Maßnahmen.

Beschlussempfehlung:

Mit der Übernahme der Kosten für die Umzugskartons, einen Nachsendauftrag, den Umzug eines Telefonanschlusses und Fahrt-

kosten für den Umzugstag, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Lorek

### **15. Petition 16/1150 betr. Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit**

Der Petent begehrt die Gewährung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Nach Mitteilung der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW) hat der im Jahr 1966 geborene Petent keinen Beruf erlernt und arbeitete von 1986 bis 2014 zunächst als Maschinенführer und anschließend als Qualitätsprüfer. Das Beschäftigungsverhältnis wurde aufgrund eines Arbeitsplatzkonfliktes im November 2014 beendet. Seitdem ist er arbeitslos bzw. arbeitsunfähig und bezieht Arbeitslosengeld I bzw. Krankengeld. Zudem erhält er seit einem Arbeitsunfall im Jahr 1990 eine Unfallrente der Berufsgenossenschaft. Infolge der Unfallverletzung liegt eine Schwerbehinderung mit einem Grad der Behinderung von 70 vor.

Um dem Petenten ein Weiterarbeiten zu ermöglichen, gewährte ihm die DRV BW im Jahr 2010 eine psychosomatische Rehabilitation. Darüber hinaus erhielt er in den Jahren 2009 und 2011 Vermittlungshilfen als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Im Jahr 2011 beantragte der Petent eine Rente wegen Erwerbsminderung. Der Rentenanspruch wurde jedoch aus medizinischen Gründen abgelehnt.

In der Zeit von März bis April 2015 absolvierte der Petent eine weitere psychosomatische Rehabilitation. In dem Entlassungsbericht vom Juni 2015 wurde ein quantitatives Leistungsvermögen von mindestens sechs Stunden täglich dokumentiert.

Im Juli 2015 stellte der Petent erneut einen Antrag auf Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung. Im Rahmen des Rentenverfahrens wurde er im August 2015 durch den Sozialmedizinischen Dienst der DRV BW begutachtet. Der Facharzt für Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie des Sozialmedizinischen Dienstes diagnostizierte eine rezidivierende depressive Störung, die jedoch nicht so ausgeprägt sei, dass diese keine vollschichtige Tätigkeit zulassen könnte. Darüber hinaus bestehe ein Zustand nach traumatischer Quetschung der linken Hand mit der Folge einer Amputation des Daumens und des Zeigefingers sowie Nervenschädigung der drei Handnerven. Im Hinblick auf die neurologischen Einschränkungen nach dem Unfall im Jahr 1990 sei der Petent jedoch in der Lage, Arbeiten, bei denen keine Beidhändigkeit gefordert werde, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sechs Stunden täglich durchzuführen. Der Rentenanspruch wurde daraufhin abgelehnt. Nachdem der Widerspruch hiergegen im November 2015 zurückge-

wiesen wurde, hat er fristgerecht Klage vor dem Sozialgericht erhoben.

Zur weiteren Aufklärung des medizinischen Sachverhalts hat das zuständige Sozialgericht die behandelnden Ärzte als sachverständige Zeugen schriftlich vernommen. Die Fachärztin für Innere Medizin und die Ärztin für Psychiatrie und Psychotherapie gaben an, dass die für die Leistungsfähigkeit maßgeblichen Leiden auf psychiatrischem Fachgebiet sowie in der Verletzung der linken Hand durch den Arbeitsunfall liegen. Beide sagten aus, dass die Belastbarkeit des Petenten letztlich aufgrund des psychischen Befundes auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bei unter drei Stunden liege.

Daraufhin gab das Sozialgericht ein neurologisch-psychiatrisches Gutachten in Auftrag. Im Gutachten vom November 2016 stellte der Facharzt für Innere Medizin, Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie eine leichte depressive Verstimmung reaktiver Genese, bedingt durch die lebensgeschichtlichen Belastungen und die soziale Situation im Sinne von Anpassungsstörungen, fest. Des Weiteren wurden bei dem Petenten folgende Diagnosen bestätigt: Zustand nach traumatischer Quetschung der linken Hand aus dem Jahr 1990 mit Amputation des Daumens und des Zeigefingers sowie Nervenschädigung der drei Handnerven, arterielle Hypertonie, Fettstoffwechselstörung, Schilddrüsenstoffwechselstörung sowie angegebene Wirbelsäulenbeschwerden ohne relevante sensorische Ausfälle. Die auf psychiatrischem Fachgebiet vorliegenden Gesundheitsstörungen hätten in Zusammenschau mit den medizinischen-somatischen Gesundheitsstörungen qualitative Leistungseinschränkungen zur Folge. Aus gutachterlicher Sicht liege bei dem Petenten auf seinem Fachgebiet ein vollschichtiges Leistungsvermögen vor, da die psychische Symptomatik nicht derart schwerwiegend sei. Nach seinen Untersuchungsergebnissen seien weder die kognitiven Funktionen noch die Psychomotorik eingeschränkt. Auch seien die sozialen Kompetenzen und die Alltagskompetenzen des Petenten nicht gestört. Der Tagesablauf sei strukturiert und soziale Kontakte gut erhalten. Zudem konnte der Gutachter in der Begutachtungssituation eine von der Ärztin für Psychiatrie und Psychotherapie beschriebene vorzeitige Erschöpfbarkeit nicht feststellen.

Nach Würdigung aller vorliegenden medizinischen Unterlagen schloss sich das Sozialgericht den Feststellungen im Gerichtsgutachten an. Demgegenüber konnten die Einschätzungen der behandelnden Ärzte durch die Ermittlungen im Klageverfahren nicht bestätigt werden. Nachdem der Petent trotz der Handverletzung einer beruflichen Tätigkeit in Vollzeit nachgegangen ist, verneinte das Sozialgericht auch das Vorliegen einer schweren spezifischen Leistungsbehinderung oder eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen. Nach Auffassung des Gerichts kann der Petent trotz bestehender Gesundheitsstörungen noch leichte bis mittelschwere Tätigkeiten unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich verrichten. Auch die zuletzt ausgeübte Tätigkeit als Qua-

litätsprüfer kann er mindestens sechs Stunden täglich ausüben. Mit Gerichtsbescheid vom Januar 2017 wurde die Klage abgewiesen. Gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts hat der Petent Ende Januar 2017 Berufung vor dem Landessozialgericht erhoben. Die Begründung der Berufung liegt der DRV BW bisher nicht vor.

Aufsichtsrechtlich ist dieser Sachverhalt wie folgt zu bewerten:

Nach § 43 Abs. 1 und 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) haben Versicherte bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung, wenn sie teilweise bzw. voll erwerbsgemindert sind und die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Teilweise erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Voll erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Beim Petenten besteht kein Anspruch auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit gem. § 240 Absatz 1 SGB VI, da er im Jahr 1966 geboren wurde. Die Übergangsvorschrift gilt nur für Versicherte, die vor dem 2. Januar 1961 geboren wurden und berufsunfähig sind.

Der Petent wurde sowohl im Verwaltungs- als auch im Klageverfahren umfassend begutachtet. Der Facharzt des Sozialmedizinischen Dienstes der DRV BW und der im Klageverfahren beauftragte Gutachter kamen übereinstimmend zum Ergebnis, dass bei dem Petenten unter Berücksichtigung der vorliegenden Erkrankungen ein zumindest sechsstündiges Leistungsvermögen für leichte bis mittelschwere Arbeiten in seiner zuletzt ausgeübten Tätigkeit als Qualitätsprüfer und auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unter Beachtung der qualitativen Einschränkungen besteht. Der Verweis des Petenten auf die Rechtsprechung hinsichtlich der Verschlussheit des Arbeitsmarktes ist daher ohne Belang. Die Arbeitsmarktlage ist nur bei einem Leistungsvermögen im Umfang von weniger als sechs, aber mehr als drei Stunden täglich zu beachten. Bisher trug der Petent im Rahmen des Berufungsverfahrens auch keine neuen Sachverhalte vor, die eine andere Beurteilung des Gesundheitszustandes rechtfertigen würden.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die Beurteilung des medizinischen Sachverhalts durch den Sozialmedizinischen Dienst der DRV BW nachvollziehbar und in sich schlüssig ist und von der Rechtsaufsicht nicht beanstandet werden kann. Im Übrigen bleibt der Ausgang des Berufungsverfahrens abzuwarten. Vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlich gewährleisteten Unabhängigkeit der Gerichte ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, in das gerichtliche Verfahren einzugreifen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Lorek

## 16. Petition 16/1311 betr. Aufenthaltstitel

Die Petenten begehren ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland.

Bei den Petenten handelt es sich um einen 45-jährigen serbischen Staatsangehörigen und dessen 44-jährige serbische Ehefrau. Die Petenten gehören nach eigenen Angaben der Volksgruppe der Roma an. Sie reisten bereits mehrfach unter Angabe falscher Personalien in das Bundesgebiet ein und beantragten die Anerkennung als Asylberechtigte. Die Asylanträge wurden jeweils abgelehnt, woraufhin eine freiwillige Ausreise der Petenten erfolgte.

Im Juni 2010 reiste die Familie wieder in das Bundesgebiet ein und stellte erneut Asylfolgeanträge, welche durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mit Bescheiden von März 2011 als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurden. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO wurde durch das zuständige Verwaltungsgericht mit Beschluss von November 2011 abgelehnt. Ende November 2011 wurde eine Petition für die Familie beim Landtag von Baden-Württemberg eingereicht. Der Petitionsausschuss beschloss, dass der Sohn der Petenten bis zum Ende seiner dreijährigen Berufsausbildung geduldet werden sollte. Den Petenten wurde eine Frist zur freiwilligen Ausreise bis Ende März 2013 gewährt. Im Übrigen wurde der Petition nicht abgeholfen. Die Petenten reisten Anfang April 2013 aus der Bundesrepublik aus.

Unter neuen Personalien erfolgte im Juli 2014 eine Wiedereinreise der Petenten. Erneut wurde die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens beantragt. Die Anträge wurden im Oktober 2014 abgelehnt. Die Abschiebung der Petenten wurde eingeleitet und die Sperrwirkung der Abschiebung auf zwei Jahre nach der Abschiebung befristet. Die Abschiebung erfolgte nicht, da die Petenten einen Eilantrag beim Verwaltungsgericht nach § 123 VwGO stellten und zeitgleich eine Eingabe an die Härtefallkommission Baden-Württemberg richteten. Der Eilantrag nach § 123 VwGO sowie die Härtefalleingabe wurden im Dezember 2014 abgelehnt. Erneut wurde die Abschiebung der Petenten eingeleitet. Am Tag der geplanten Abschiebung im Januar 2015 konnten die Petenten nicht angetroffen werden. Sie sprachen aber noch am selben Tag bei der Rückkehrberatung vor und teilten mit, dass eine freiwillige Ausreise nach der im Mai 2015 anstehenden Operation der Petentin stattfinden werde. Hierzu gab das zuständige Regierungspräsidium sein Einverständnis unter der Voraussetzung, dass eine entsprechende Erklärung der Petenten bis Februar 2015 abgegeben werde. Stattdessen wandten

sich die Petenten bereits im Januar 2015 erneut an die Härtefallkommission. Aufenthaltsbeendende Maßnahmen wurden zurückgestellt. Im Dezember 2015 beschloss die Härtefallkommission kein Ersuchen an das Innenministerium Baden-Württemberg zu richten. Unmittelbar darauf stellten die Petenten zum wiederholten Mal Asylfolgeanträge, welche im März 2016 abgelehnt wurden. Die hiergegen erhobene Klage wurde mit Urteil von April 2017 abgewiesen. Nachdem die Petenten die Klage zuvor zurückgenommen hatten, wurde das Urteil mit Beschluss von Mai 2017 für wirkungslos erklärt und das Verfahren wurde eingestellt. Mitte Mai 2017 wandten sich die Petenten zum dritten Mal an die Härtefallkommission, welche aufgrund der wiederholten Eingabe ohne neues Vorbringen in der Sache im Juni 2017 eine Nichtbefassungsentscheidung traf. Wenige Tage später wurde mit einem gleichlautenden Schreiben die Petition eingereicht.

Die Petenten werden derzeit im Bundesgebiet geduldet. Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist ihnen im Rahmen ihrer Duldungen ausländerrechtlich erlaubt. Die Petenten beziehen seit ihrer Einreise durchgehend öffentliche Leistungen.

Der Petent ist wegen des Erschleichens von Leistungen strafrechtlich in Erscheinung getreten und wurde im Jahr 2011 zu geringen Geldstrafen verurteilt.

In der Petitionsschrift wird vorgetragen, dass die Petenten aufgrund politischer Probleme und Diskriminierungen mehrfach nach Deutschland flüchten mussten. Zudem befindet sich die gesamte Familie in Deutschland. Insbesondere der Sohn mit seiner Ehefrau und den drei kleinen Kindern benötige die Unterstützung der Petenten. Die Petenten hätten sich in den letzten 26 Jahren länger im Bundesgebiet als im Heimatland aufgehalten und seien beide der deutschen Sprache mächtig. Sollte die Petition abgelehnt werden, bitten die Petenten um die Möglichkeit freiwillig auszureisen.

Soweit in der Petition das Vorliegen von Abschiebungsverboten im Sinne des § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG vorgetragen wird, ist die Prüfung der Zuständigkeit des Landes entzogen. Nach dem Asylgesetz entscheidet das BAMF u. a. über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, subsidiären Schutzes und das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG. Das BAMF hat in seinem Bescheid von März 2016 sämtliche von den Petenten vorgetragene Umstände berücksichtigt und hat entschieden, kein weiteres Asylverfahren durchzuführen. Zudem hat das BAMF festgestellt, dass keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG vorliegen.

Die Entscheidungen des Bundesamts binden die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz.

Die Petenten haben das Bundesgebiet zu verlassen, nachdem ihre Asylverfahren erfolglos blieben. Die Ausreisepflicht ist vollziehbar. Es besteht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht der Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens in die Bundesrepublik eingereist sind und deren Asylantrag abge-

lehnt wurde, die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen.

Die Petenten können auch kein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten.

Die Asylanträge der Petenten wurden abgelehnt. Sie sind vollziehbar ausreisepflichtig. Gemäß § 10 Abs. 3 AufenthG darf einem Ausländer, dessen Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist, vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des Kapitels 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erteilt werden.

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a AufenthG scheidet aus, da im Dezember 2015 von der Härtefallkommission entschieden wurde, kein Härtefallersuchen an das Innenministerium Baden-Württemberg zu richten. Eine Befassung mit dem im Mai 2017 gestellten Härtefallantrag wurde abgelehnt, da keine neuen entscheidungserheblichen Tatsachen vorgebracht wurden.

Darüber hinaus kommt auch eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 b AufenthG bei nachhaltiger Integration nicht in Betracht. Die Petenten halten sich erst drei Jahre ununterbrochen im Bundesgebiet auf. Die diversen Voraufenthalte können aufgrund der Zeiten im Heimatland nicht berücksichtigt werden.

Auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG ist nicht möglich, da keine tatsächlichen oder rechtlichen Ausreisehindernisse vorliegen. Hinsichtlich der vorgetragenen psychischen Erkrankung des Petenten fehlt es an Nachweisen.

§ 60 a Abs. 2 c Satz 1 AufenthG stellt die gesetzliche Vermutung auf, dass einer Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Der Ausländer kann diese Vermutung regelmäßig nur durch Vorlage einer qualifizierten ärztlichen Bescheinigung entkräften. Diese liegt im Fall des Petenten nicht vor.

Ein rechtliches Ausreisehindernis aus Art. 6 GG und Art. 8 Abs. 1 EMRK zum Schutz des Familienlebens kann im vorliegenden Fall nicht angenommen werden. Zwar wird vorgetragen, dass der Sohn der Petenten mit seiner Familie im Bundesgebiet lebe und auf die Unterstützung der Petenten bei der Kinderbetreuung angewiesen sei. Für die Eröffnung des Schutzbereiches nach Art. 6 GG und Art. 8 Abs. 1 EMRK ist dies aber nicht ausreichend. Der Sohn der Petenten ist zwischenzeitlich 23 Jahre alt. Bei volljährigen Kindern kann eine Unmöglichkeit der Ausreise aufgrund der Schutzpflichten des Art. 6 GG nur dann angenommen werden, wenn diese pflegebedürftig und auf die Lebenshilfe ihrer Eltern angewiesen sind. Dies ist hier nicht der Fall. Die Petenten betreuen lediglich hin und wieder die Enkelkinder, sollte ihr Sohn oder dessen Ehefrau verhindert sein.

Ein Privatleben im Sinne des Art. 8 EMRK, das den Schutzbereich der Vorschrift eröffnet und eine Verwurzelung im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte begründet, kommt grundsätzlich nur auf der Grundlage eines rechtmäßigen Aufenthalts und eines schutzwürdigen Vertrauens auf den Fortbestand des Aufenthaltsrechts in Betracht. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Nach der Wiedereinreise der Petenten im Juli 2014 wurden ihnen ausschließlich Bescheinigungen über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldungen) erteilt. Es wurde ihnen daher zu keiner Zeit ein Aufenthaltsrecht eingeräumt, das ein berechtigtes Vertrauen auf Fortbestand hätte begründen können.

Die Petenten haben die Länge ihres Aufenthalts im Bundesgebiet durch die Stellung von zahlreichen missbräuchlichen Asylanträgen bzw. Asylfolgeanträgen, Härtefalleingaben und Petitionen selbst herbeigeführt. Eine wirtschaftliche Integration im Sinne einer eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts hat nicht stattgefunden. Eine Verwurzelung kann somit nicht bejaht werden.

Es ist auch nicht von einer Entwurzelung im Heimatland auszugehen. Die Petenten haben einen Großteil ihres Lebens im Heimatland verbracht, sind der serbischen Sprache mächtig und mit den dortigen Gepflogenheiten vertraut.

Rechtsgrundlagen, die den Petenten ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet gewährleisten könnten, bestehen nicht.

Beschlussempfehlung:

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Lorek

### **17. Petition 16/1181 betr. Sozialpsychiatrischer Dienst**

Seit 2003 hat sich die Petentin zahlreichen stationären und teilstationären psychiatrischen und psychosomatischen Klinikaufenthalten unterzogen, unter anderem im Zentralinstitut für Seelische Gesundheit (ZI). Die Petentin ist der Ansicht, sie sei während dieser Aufenthalte nicht ordnungsgemäß behandelt worden. Diesbezüglich wurde zwischenzeitlich die Gutachterkommission für Fragen ärztlicher Haftpflicht der Ärztekammer eingeschaltet. Mit zumindest einer Unterbrechung war die Petentin auch an den Sozialpsychiatrischen Dienst (SpDi) angebunden.

Die Petentin trägt in ihrer Petitionsschrift vor, sie sei seitens einer Mitarbeiterin des SpDi nicht ausreichend beraten worden, was ihre Handlungsmöglichkeiten gegenüber dem ZI angehe. Ihr sei vielmehr lediglich geraten worden, das ZI „zu vergessen“. Sie bittet daher, die Aufgabe des SpDi in solchen Situationen zu klären und dem SpDi „zu verbieten, weiterhin mögliche Behandlungsfehler zu vertuschen“.

Aufgabe der auf Ebene der Stadt- und Landkreise eingerichteten SpDi ist es gemäß § 6 Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz und Ziff. 4.1 der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums für die Förderung von Sozialpsychiatrischen Diensten (VwV-SpDi), für einen be-

stimmten Einzugsbereich ambulante Hilfen anzubieten, d.h. sozialpsychiatrische Vorsorge, Nachsorge und psychosoziale Krisenintervention, sowie die Vermittlung sozialer Hilfen für insbesondere chronisch psychisch kranke Menschen. Diese Hilfen werden von Fachkräften (in erster Linie Sozialarbeiterinnen und -arbeiter sowie Sozialpädagoginnen und -pädagogen) erbracht und ergänzen die ärztlich-psychiatrische und psychotherapeutische Behandlung. Daher sollen die SpDi eng mit den entsprechenden Ärztinnen und Ärzten, Pflegediensten etc. im ambulanten und stationären Bereich des Einzugsgebietes zusammenarbeiten.

Es ist jedoch gesetzlich nicht geregelt, wie genau diese Zusammenarbeit und auch die Beratung durch die SpDi im konkreten Einzelfall auszusehen hat. Einheitliche Vorgaben sind hier aufgrund der jeweiligen regionalen Besonderheiten sowie der Besonderheiten des Einzelfalls nicht möglich.

Das Ministerium für Soziales und Integration fördert gemäß § 6 Abs. 4 i. V. m. der VwV-SpDi die laufenden Personal- und Sachausgaben der Sozialpsychiatrischen Dienste bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen. Im Übrigen werden die SpDi jedoch auf Kreisebene eingerichtet, sodass hier seitens des Ministeriums keine entsprechenden Weisungsbefugnisse gegenüber dem hier in Rede stehenden SpDi bestehen. Der Petentin kann daher allenfalls geraten werden, sich hinsichtlich des Verhaltens der Mitarbeiterin unter arbeitsrechtlichen Gesichtspunkten an den Träger des SpDi zu wenden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Nelius

### **18. Petition 16/982 betr. Soziale Gerechtigkeit in der Hochschulbildung**

Der Petent plädiert unter der Überschrift „Soziale Gerechtigkeit in der Hochschulbildung“ für eine Einführung allgemeiner, nachlaufender Studiengebühren. Zur Begründung verweist er auf eine „soziale Selektion beim Hochschulzugang und bei der Studienplatzqualität“. Er mahnt die „Schaffung einer dauerhaft verlässlichen Grundfinanzierung der Hochschullehre (inklusive Finanzierungsvorschlag)“ an.

Er führt aus, der Hochschulzugang werde in vielen Fächern durch einen Numerus clausus beschränkt. Diese Beschränkung wirke sozial selektiv, da die Angehörigen verschiedener Bevölkerungsschichten abhängig von ihrer wirtschaftlichen Leistungskraft in unterschiedlichem Maße in der Lage seien, auf Privathochschulen auszuweichen oder sich an einer ausländischen Hochschule einzuschreiben. Auch von „Ausstattungs-mängeln der Studienplätze an staatlichen Hochschulen“ seien die verschiedenen Bevölkerungs-



schichten unterschiedlich betroffen. Nur wohlhabenderen Kreisen gelänge es, ihnen durch eine Immatrikulation an einer Privathochschule zu entgehen.

Der Petent schlägt vor, künftig eine auskömmliche Finanzierung der staatlichen Hochschulen über einen „nachgelagerten Solidarbeitrag“ sicherzustellen. Absolventen, „die mehr als das Durchschnittseinkommen aller Arbeitnehmer verdienen“, sollten „1 % ihres Jahresbruttoeinkommens an die ausbildende Universität als nachgelagerten Solidarbeitrag bezahlen.“ Die Zahlungspflicht solle enden, wenn „ein im Vorhinein festgelegter Höchstbetrag erreicht“ sei. Der Petent vertritt die Meinung, Studienbeiträge seien weder sozial ungerecht, noch schreckten sie vom Studium ab.

Mit dem Hochschulfinanzierungsvertrag vom 9. Januar 2015 ist es gelungen, die Grundfinanzierung der staatlichen Hochschulen verlässlich um jährlich 3 % zu erhöhen. Diese Vereinbarung gibt den Hochschulen des Landes Planungssicherheit und Flexibilität. Vor allem aber bringt es den Hochschulen spürbar mehr Ressourcen. Bis 2020 werden ihnen durch diese Zusage in der Summe 1,7 Mrd. Euro zusätzlich zufließen. Dies hat das Land Baden-Württemberg ohne allgemeine Studiengebühren ermöglicht.

Allgemeine Studiengebühren sind durch die Koalitionsvereinbarung explizit ausgeschlossen. Mit der Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes werden ab dem kommenden Wintersemester von Internationalen Studierenden und von Zweitstudierenden Studiengebühren erhoben. Hierbei handelt es sich um Sonderkonstellationen.

Nachlaufende Studiengebühren sind administrativ aufwendig. Aus diesem Grund sind die nun eingeführten Studiengebühren für Internationale Studierende und Zweitstudierende nicht nach diesem Modell kopiert worden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann daher nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

### **19. Petition 16/529 betr. Änderung des Bestattungsgesetzes – Aufhebung der Friedhofspflicht für Urnen**

Der Petent begehrt die Aufhebung der Friedhofspflicht für Urnen mit Aschen Verstorbener sowie die Aushändigung der Urne an die Angehörigen. Er verweist auf die seit 1. Januar 2015 in der Hansestadt Bremen geltende Neuregelung im Bestattungsrecht, wonach eine Überlassung der Urne an die Angehörigen zur freien Verfügung erfolgen dürfe und fordert eine entsprechende Gesetzesänderung in Baden-Württemberg.

Das Bestattungsgesetz Baden-Württemberg (BestattG) regelt in § 33 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3, dass Verstorbene nur auf Bestattungspätzen erdbestattet werden dürfen. Die zuständige Behörde kann Erdbestattungen an anderen Orten zulassen (§ 33 Absatz 1 Satz 2), dies ist z. B. bei der Bestattung eines hohen kirchlichen Würdenträgers in einer Kirche möglich.

Bestattungspätze i. S. v. § 33 sind Friedhöfe (Gemeindefriedhöfe i. S. v. § 1 Absatz 1 BestattG), kirchliche Friedhöfe (§ 1 Absatz 2 BestattG), reine Urnenfriedhöfe (§ 1 Absatz 3 BestattG) und private Bestattungspätze nach § 9 BestattG. Hierbei wird vorausgesetzt, dass der Friedhof nach § 5 Absatz 1 oder der Bestattungspatz nach § 9 Absatz 1 BestattG genehmigt ist.

Die Genehmigung zur Anlegung von privaten Bestattungspätzen nach § 9 BestattG hat historische Gründe und betrifft ganz besonders gelagerte Fälle (z. B. Bestattung bedeutender Persönlichkeiten) und rechtfertigt heute keine Genehmigung mehr. Hier ist das öffentliche Interesse an der Bestattung aller Verstorbenen auf einem öffentlichen Friedhof höher zu bewerten als das private Interesse.

Dem Petenten wurde mit Schreiben vom 26. Januar 2015 mitgeteilt, dass die derzeitige Gesetzeslage in Baden-Württemberg sowohl die Erd- als auch die Feuerbestattung lediglich auf einem Friedhof zulässt. Hierbei wurde auch auf den (weiten) Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bei der Friedhofspflicht Bezug genommen und ausgeführt, dass mit der Friedhofspflicht zwar in das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit eingegriffen werde, die betreffenden Vorschriften jedoch Teil der verfassungsmäßigen Ordnung im Sinne des Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes seien. Es wurde auf die Rechtsprechung verwiesen, wonach jeder Einzelne sich die Einschränkungen seiner Handlungsfreiheit gefallen lassen müsse, die der Gesetzgeber zur Pflege des sozialen Zusammenlebens in den allgemein zumutbaren Grenzen ziehe.

Es wurde dem Petenten auch mitgeteilt, dass die Anregungen zur Aufhebung der Bestattungspflicht von Urnen auf Friedhöfen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Änderung des Bestattungsgesetzes im Herbst 2013 und Frühjahr 2014 in den Fachgesprächen intensiv erörtert wurden. Der Gesetzgeber hatte sich danach entschieden, die Friedhofspflicht beizubehalten; eine Ausnahmeregelung sieht das baden-württembergische Bestattungsgesetz außerhalb der engen Grenzen des § 33 Absatz 1 also weiterhin nicht vor.

Die vom Petenten vorgetragene Situation in Bremen entspricht nicht der Realität. Auch dort gilt grundsätzlich die Friedhofspflicht weiter; mit der Novelle 2015 wurde allerdings im § 4 eine Ausnahme definiert:

„(1a) Als Ausnahme im Sinne von Absatz 1 Satz 3 ist auch ein Ausbringen der Asche auf dem Gebiet der Freien Hansestadt Bremen außerhalb von Friedhöfen zulässig, soweit eine Gemeinde dieses durch Ortsgesetz zulässt. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn

1. die verstorbene Person ihren letzten Hauptwohnsitz im Lande Bremen hatte, in einer schriftlichen Ver-

fügung einen Verstreuungsort nach Nummer 2 zur Ausbringung bestimmt und für diese Beisetzungsförm eine Person für die Totenfürsorge bestimmt und damit beauftragt hat und

2. der Ausbringungsort sich

- a) in privatem Eigentum befindet, eine Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers beigebracht wird, die Nutzung des Grundstücks zur Ausbringung nicht gegen Entgelt erfolgt und die Ausbringung die Benutzung benachbarter Grundstücke nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt,
- b) im Eigentum der Stadtgemeinden Bremen oder Bremerhaven befindet und der Senat für die Stadtgemeinde Bremen oder der Magistrat der Stadt Bremerhaven für die Stadtgemeinde Bremerhaven diese Fläche für die Ausbringung von Totenasche durch Rechtsverordnung ausgewiesen hat,
- c) im Eigentum der Stadtgemeinde Bremen oder Bremerhaven befindet, ohne in der Rechtsverordnung nach Buchstabe b benannt zu sein, und die vom Senat für die Stadtgemeinde Bremen oder vom Magistrat der Stadt Bremerhaven für die Stadtgemeinde Bremerhaven durch Rechtsverordnung bestimmte Behörde ihr Einvernehmen mit der Ausbringung im Einzelfall erklärt hat oder
- d) im Eigentum anderer öffentlich-rechtlicher Rechtsträger befindet und die Voraussetzungen nach Nummer 2 Buchstabe a entsprechend eingehalten werden.“

Auch in der Hansestadt Bremen ist also grundsätzlich eine Übergabe der Urne an Hinterbliebene mit dem Ziel, die Asche zu verstreuen, nur zulässig, wenn die verstorbene Person dies schriftlich verfügt hat und der vorgesehene Verstreuungsort zugelassen ist. Im Übrigen muss der Totenfürsorgeberechtigte gemäß § 4 Absatz 3 des bremischen Bestattungsgesetzes spätestens zwei Wochen nach dem Ausbringen der Asche eidesstattlich versichern, „dass er die Asche entsprechend der behördlichen Zustimmung und der Verfügung der verstorbenen Person ausgebracht hat“.

Das baden-württembergische Bestattungsgesetz lässt eine Bestattung außerhalb von Bestattungsplätzen nicht zu.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Weirauch

## 20. Petition 16/994 betr. Aufenthaltstitel

Die Petenten begehren die Aussetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen sowie ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet.

Bei den Petenten handelt es sich um 36- und 37-jährige Eheleute sowie deren vier minderjährige Kinder im Alter zwischen anderthalb und elf Jahren. Die Petenten sind kosovarischer Staatsangehörigkeit, albanischer Volks- und muslimischer Religionszugehörigkeit.

Die Eheleute und drei der vier Kinder reisten im März 2015 in das Bundesgebiet ein. Das vierte Kind wurde erst im Dezember 2015 in der Bundesrepublik geboren.

Die durch die Petenten im März 2015 gestellten Asylanträge wurden mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom April 2015 als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 S. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) wurden nicht festgestellt.

Die hiergegen gerichteten Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurden vom Verwaltungsgericht mit Beschluss vom Mai 2015 abgelehnt. Das Klageverfahren wurde im Oktober 2015 nach Rücknahme der Klage eingestellt.

Eine für Ende September 2015 vorgesehene Abschiebung der Eheleute mit den drei Kindern wurde aufgrund einer Eingabe an die Härtefallkommission nicht durchgeführt. Nach einer Nichtbefassungsentscheidung der Härtefallkommission wurde aufgrund der Geburt des vierten Kindes der Petenten im Dezember 2015 und des bestehenden Mutterschutzes der Ehefrau von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zunächst Abstand genommen.

Der Asylantrag des vierten Kindes wurde mit Bescheid des BAMF vom November 2016 als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 S. 1 AufenthG wurden nicht festgestellt. Ein hiergegen gerichteter Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO wurde vom Verwaltungsgericht mit Beschluss vom November 2016 abgelehnt. Das Klageverfahren wurde nach Rücknahme der Klage eingestellt.

Im Dezember 2016 und im März 2017 erfolgten erneute Eingaben an die Härtefallkommission. Im März 2017 wurde die Befassung mit der Eingabe abgelehnt.

Ende März 2017 teilte der Bevollmächtigte der Petenten mit, die Familie sei bereit freiwillig auszureisen. Gleichzeitig erklärte er, die Petenten verfügten über keine gültigen Reisepässe oder sonstige Identitätspapiere und beantragte daher einen Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 5 AufenthG.

In der Petition wird vorgetragen, das dreijährige Kind leide an einem Spitzfuß und sei in physiotherapeutischer Behandlung. Zudem habe die Ehefrau eine schwierige Operation überstanden. Ärztliche Atteste hierzu wurden im Rahmen der Petition nicht vorgelegt.

Dem Regierungspräsidium wurden im Laufe des Aufenthaltes mehrere ärztliche Atteste des anderthalbjährigen Kindes und des elfjährigen Kindes vorgelegt. Demnach litt das elfjährige Kind unter einer chronischen Mittelohrentzündung und wurde im November 2015 am rechten Ohr operiert. Das letzte Attest zur

erfolgten OP stammt von Mai 2016. Das anderthalbjährige Kind leidet nach den Attesten unter einer obstruktiven Bronchitis. Das letzte diesbezügliche Attest stammt von November 2016. Danach sei aufgrund der Vorgeschichte davon auszugehen, dass bei dem Kind aufgrund der bisherigen Entwicklung weiterhin ein hyperreaktives Bronchialsystem vorläge. Dem attestierenden Arzt sei nicht bekannt, ob in ihrem Heimatland eine ausreichende medizinische Versorgung gewährleistet sei. Zudem wurde attestiert, das Kind sei immer wieder nicht reisefähig.

Für die Petenten wurden keine Reisepässe vorgelegt.

Aufgrund der fehlenden Pässe ist den Eheleuten eine Erwerbstätigkeit ausländerrechtlich nicht erlaubt.

Die Petenten beziehen seit Juni 2015 durchweg öffentliche Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Es liegt weder ein Anspruch auf Aussetzung der Abschiebung nach § 60 a AufenthG noch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vor.

Sofern sich die Petition auf die schlechte wirtschaftliche Lage, die Lebensverhältnisse und das Gesundheitssystem im Kosovo sowie auf das Vorliegen von Abschiebungsverboten i. S. d. § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG bezieht, ist eine Zuständigkeit des Landes hier nicht gegeben.

Die Entscheidung hierüber ist vielmehr beim BAMF konzentriert. Nach dem Asylgesetz (AsylG) entscheidet das BAMF über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidung des BAMF bindet gemäß § 42 AsylG die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz.

Die Petenten haben das Bundesgebiet zu verlassen, nachdem sie keine Anerkennung als Schutzberechtigte gefunden haben. Abschiebungsverbote oder sonstige Abschiebungshindernisse bestehen nicht. Es besteht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht der Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens in das Bundesgebiet eingereist sind und die kein Asylrecht erhalten haben, die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen.

Duldungsgründe nach § 60 a Abs. 2 AufenthG sind nicht ersichtlich. In der Petition selbst wurden keinerlei Duldungsgründe geltend gemacht. Die gesamte Familie ist vollziehbar ausreisepflichtig.

Inlandsbezogene Abschiebungshindernisse sind aufgrund der vorgetragenen Krankheiten der Petenten nicht ersichtlich. Nach § 60 a Abs. 2 c AufenthG ist der Ausländer dazu verpflichtet, eine Erkrankung, welche eine Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft zu machen. Diese Bescheinigung muss zumindest Angaben über eine eigene ärztliche Exploration und Befunderhebung, sowie eine nachvollziehbar begründete Diagnose enthalten. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Es liegen keine aktuellen Atteste vor. Das letzte Attest vom November 2016 des anderthalbjährigen Kindes bezieht

sich zum einen auf zielstaatsbezogene Aspekte und eventuelle Abschiebeverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 S. 1 AufenthG, die durch das BAMF zu prüfen sind und die Ausländerbehörden des Landes nach § 42 AsylG binden. Zum anderen schlägt der attestierende Arzt selbst vor, von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen lediglich bis zum Ende der Erkältungszeit Anfang des Jahres 2017 Abstand zu nehmen. Damit ist der gegenwärtige Zeitpunkt von dem Attest nicht mehr umfasst.

Des Weiteren wird nicht nachvollziehbar geschildert, weshalb eine Reiseunfähigkeit „voraussichtlich immer wieder“ bestehen solle. Dieses Attest entspricht deshalb nicht den Anforderungen an eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung im Sinne des § 60 a Abs. 2 c AufenthG und ist somit nicht geeignet, einen Duldungsgrund nach § 60 a Abs. 2 AufenthG zu begründen. Es gilt daher die Vermutung des § 60 a Abs. 2 c S. 1 AufenthG, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen.

Die Petenten können ferner kein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten.

Die Asylanträge der Petenten wurden bestandskräftig abgelehnt. Die Petenten sind mithin vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Ihnen kann daher vor der Ausreise – außer im Falle eines Anspruchs – nur ein Aufenthaltstitel nach Maßgabe des Abschnitts 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden (§ 10 Abs. 3 Satz 1, Satz 3 AufenthG).

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG an die Petenten scheidet aus. Bei den Petenten liegen ausweislich der Feststellung des zuständigen BAMF keine zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor.

§ 25 Abs. 4 AufenthG findet ausschließlich auf nicht vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer Anwendung. Die Petenten sind jedoch vollziehbar ausreisepflichtig.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG kommt nicht in Betracht. Weder ist die Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, noch sind die Petenten unverschuldet an der Ausreise gehindert.

Für die vorgetragene Gesundheitsbeeinträchtigung wurden im Rahmen der Petition keinerlei ärztliche Atteste vorgelegt. Eine Reiseunfähigkeit aufgrund der behaupteten gesundheitlichen Beeinträchtigungen des anderthalbjährigen Kindes ist nicht anzunehmen. Das letzte vorgelegte ärztliche Attest von November 2016 stellt wie bereits ausgeführt keine qualifizierte ärztliche Bescheinigung dar.

Zwar ist den Petenten wegen fehlenden Besitzes eines Passes oder Passersatzpapiers gegenwärtig eine freiwillige Ausreise tatsächlich nicht möglich. Es ist jedoch davon auszugehen, dass bei ernsthafter Mitwirkung der Petenten mit dem Wegfall des Ausreisehindernisses in absehbarer Zeit zu rechnen wäre.

Darüber hinaus sind die Petenten nicht im Sinne des § 25 Abs. 5 S. 3 AufenthG unverschuldet an ihrer freiwilligen Ausreise gehindert. Wegen der grundsätzlich

bestehenden Passpflicht nach § 3 AufenthG handelt ein Ausländer pflichtwidrig, wenn er sich ohne Pass in Deutschland aufhält. Die Erfüllung der Passpflicht ist ferner Regelvoraussetzung für die Erteilung eines jeden Aufenthaltstitels (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG) und damit auch für die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG. Zudem verdeutlicht § 48 Abs. 3 Satz 1 AufenthG, dass ein Ausländer bei der Beschaffung von Identitätspapieren alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen hat. Diese müssen sich neben dem Bemühen um einen Pass oder Passersatz auch auf die Beschaffung sonstiger Urkunden und Dokumente unabhängig vom Aussteller richten. Es ist die ureigene Angelegenheit eines Ausländers, seine Identität aufzuklären und sich bei der für ihn zuständigen Auslandsvertretung um die Ausstellung eines Ausweispapiers zu bemühen.

Die Petenten haben bisher keinerlei Bemühungen für eine Passbeschaffung geltend gemacht, insbesondere wurde nicht vorgetragen, dass sie bereits beim kosovarischen Generalkonsulat vorgeschritten hätten.

Im Übrigen besteht die Möglichkeit, ein Passersatzpapier durch das Generalkonsulat für eine freiwillige Ausreise ausstellen zu lassen. Da die Eheleute und drei der vier Kinder bereits im Jahr 2015 über das durch die geplante Abschiebung eingeleitete Rückübernahmeersuchen in Kosovo identifiziert wurden, wäre auch die Registrierung des jüngsten in Deutschland geborenen Kindes grundsätzlich möglich.

Des Weiteren ist eine zwangsweise Rückführung aufgrund eines Rückübernahmeersuchens und der Ausstellung von sogenannten Travel documents for a single journey ebenfalls grundsätzlich möglich.

Auch kommt kein rechtliches Abschiebungshindernis aus dem Schutz von Ehe und Familie gemäß Art. 6 GG und dem Schutz des Familienlebens gemäß Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) in Betracht. Es liegen im Bundesgebiet keine durch Art. 6 GG und Art. 8 EMRK schützenswerten familiären Bindungen vor.

Die Petenten haben auch keine schützenswerten sozialen Bindungen im Sinne des Art. 8 EMRK. Der Schutzbereich des Art. 8 EMRK erfasst die sozialen Bindungen eines Ausländers grundsätzlich nur auf der Grundlage eines rechtmäßigen Aufenthalts und eines schutzwürdigen Vertrauens auf den Fortbestand des Aufenthalts. Da den Petenten ausschließlich asylverfahrensrechtliche Aufenthaltsgestattungen und Duldungen erteilt worden sind, wurde ihnen zu keiner Zeit ein Aufenthaltsrecht eingeräumt, das ein berechtigtes Vertrauen auf Fortbestand hätte begründen können.

Unter Berücksichtigung der gegenläufigen Interessen der betroffenen Einzelnen und der gesamten Gesellschaft überwiegt zudem eindeutig das öffentliche Interesse an einer Aufenthaltsbeendigung, da die Petenten weder in Deutschland verwurzelt noch von dem Herkunftsland entwurzelt sind.

Die Petenten halten sich erst seit etwas mehr als zwei Jahren im Bundesgebiet auf.

Eine Entwurzelung im Herkunftsstaat liegt nicht vor. Die Petenten hielten sich die weit überwiegende Zeit ihres Lebens im Herkunftsstaat auf. Sie sind der Sprache mächtig und mit den dortigen Gepflogenheiten vertraut. Eine Reintegration ist ohne weiteres möglich und zumutbar.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 25 a und 25 b AufenthG ist in Anbetracht der kurzen Aufenthaltszeit von nur etwas mehr als zwei Jahren ebenso wenig möglich.

Weitere Rechtsgrundlagen, die den Petenten einen weiteren Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichtersteller: Zimmermann

## 21. Petition 16/1026 betr. Aufenthaltstitel

Die Petenten begehren die Aussetzung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen sowie ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet.

Bei den Petenten handelt es sich um einen 39-jährigen serbischen Staatsangehörigen sowie seine 32-jährige Ehefrau und die gemeinsamen Kinder im Alter von zwölf und acht Jahren. Diese sind ebenfalls serbische Staatsangehörige. Die Familie gehört der Volksgruppe der Roma an und reiste im März 2014 gemeinsam in das Bundesgebiet ein.

Der Petent hielt sich bereits von 1998 bis 2002 in der Bundesrepublik auf und durchlief in dieser Zeit erfolglos ein Asylverfahren. Im Jahr 2002 erfolgte die Abschiebung des Petenten in sein Heimatland. Nach der Wiedereinreise im März 2014 stellte der Petent einen Asylfolgeantrag. Die übrigen Familienmitglieder beantragten erstmalig Asyl. Die Asylanträge der Petentin sowie der Kinder wurden mit Bescheid von Juni 2014 als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Die hiergegen gerichtete Klage und der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO wurden mit Beschluss von Dezember 2014 durch das zuständige Verwaltungsgericht abgelehnt. Der Petent nahm seinen Asylfolgeantrag im Dezember 2014 zurück und erklärte, die Familie wolle bis zum Jahresende 2014 freiwillig ausreisen. Die tatsächliche Ausreise der Petenten konnte aber nicht nachgewiesen werden, da der Bestätigungsvermerk der ausgestellten Grenzübertrittsbescheinigungen nicht an die zuständige Ausländerbehörde übermittelt wurde. Das Asylfolgeverfahren des Petenten wurde mit Bescheid von Februar 2015 eingestellt.

Im Juni 2015 sprachen die Petenten erneut beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vor und stellten Asylfolgeanträge. Im Verfahren teilten die Petenten mit, dass grundsätzlich eine Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise bestehe. Zu Beginn des Jah-

res 2017 wurde erklärt, dass die Behandlung des Petenten nicht unterbrochen werden könne, da ansonsten schwere Gesundheitsstörungen die Folge wären. Der Petent sei nicht reisefähig. Eine freiwillige Ausreise könne gegebenenfalls bei einer Besserung des Zustandes erfolgen. Dies sei aber vor Ende 2017 nicht absehbar. Laut den hierzu vorgelegten ärztlichen Attesten befinde sich der Petent in einem psychisch sehr schlechten und labilen Zustand. Die regelmäßige Behandlung des Petenten müsse dauerhaft fortgesetzt werden. Im Fall der Unterbrechung der Behandlung drohe eine Dekompensation, sodass von einer Rückführung des Patienten Abstand genommen werden solle.

Mit Bescheid von März 2017 lehnte das BAMF die Asylfolgeanträge der Petenten als offensichtlich unbegründet ab. Auch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG wurden nicht festgestellt. Gegen diese Entscheidung wurde Klage erhoben und zudem ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO gestellt. Der Antrag wurde mit Beschluss von Mai 2017 abgelehnt. Die Klage ist weiterhin anhängig.

Die Petenten bezogen während der gesamten Aufenthaltsdauer öffentliche Leistungen. Der Petentin wurde die Ausübung einer Beschäftigung im Rahmen der Duldung ausländerrechtlich erlaubt. Ob tatsächlich eine Beschäftigung aufgenommen wurde, ist allerdings nicht bekannt.

In der Petitionsschrift wird vorgetragen, dass die Petenten aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit im Heimatland angegangen worden seien. Der Petent leide außerdem an einer Krankheit, die wegen einer immer wieder auftretenden Schwellung von Lippen und Zunge sein Aussehen entstellen würde. Aufgrund seiner Erkrankung sei er im Heimatland bereits angegriffen worden. Außerdem habe er regelmäßig epileptische Anfälle und eine psychische Erkrankung. In Deutschland sei die Familie gut in die Lebensverhältnisse integriert. Die Kinder würden die Schule besuchen und sehr gut deutsch sprechen. Die Petentin absolviere derzeit ein Praktikum als Altenpflegerin und könne sich auch eine Ausbildung in diesem Beruf vorstellen.

Es liegen keine Duldungsgründe nach § 60 a Abs. 2 AufenthG vor. Die Abschiebung ist weder aus tatsächlichen noch aus rechtlichen Gründen unmöglich. Die vorgetragene Krankheit des Petenten ist kein inlandsbezogenes Ausreisehindernis. Der verfassungsrechtliche Schutz von Leben und Gesundheit kommt zum Tragen, wenn das ernsthafte Risiko besteht, dass sich unmittelbar durch die Umstände der Abschiebung der Gesundheitszustand des Ausländers wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtert. Somit ist nicht jede körperliche oder geistige Erkrankung und nicht jede durch die Reiseumstände verursachte Gesundheitsverschlechterung relevant. Im Falle einer zwangsweisen Rückführung kann etwaigen relevanten Gesundheitsverschlechterungen durch geeignete Vorkehrungen begegnet werden.

§ 60 a Abs. 2 c Satz 1 AufenthG stellt eine gesetzliche Vermutung auf, dass einer Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Der Ausländer kann

diese Vermutung regelmäßig nur durch Vorlage einer qualifizierten ärztlichen Bescheinigung entkräften.

Die eingereichten ärztlichen Atteste von September und Dezember 2016 sowie März 2017 entsprechen nicht den Mindestanforderungen an eine solche qualifizierte Bescheinigung. Diese soll insbesondere die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Krankheit sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten. Diese Anforderungen sind bei keinem der äußerst knapp formulierten ärztlichen Atteste erfüllt. Die Bescheinigung der Universitätsklinik von Februar 2017 erläutert zwar ausführlicher die Diagnose hinsichtlich des Hautleidens des Petenten und die Notwendigkeit einer Therapie, nimmt aber keinerlei Bezug auf die Reisefähigkeit des Petenten.

Eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung im Sinne des § 60 Abs. 2 c AufenthG liegt somit nicht vor.

Soweit in der Petition das Vorliegen von Abschiebungsverboten im Sinne des § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG vorgetragen wird, ist die Prüfung der Zuständigkeit des Landes entzogen. Nach dem Asylgesetz entscheidet das BAMF u. a. über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, subsidiären Schutzes und das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG. Das BAMF hat in seinem Bescheid von März 2017 sämtliche von den Petenten vorgetragene Umstände berücksichtigt und festgestellt, dass keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG vorliegen. Aus den vorgelegten Attesten und dem Sachvortrag der Petenten lasse sich nicht ableiten, dass eine wesentliche Verschlechterung des Gesundheitszustands bei einer Rückkehr nach Serbien drohen würde. Die vorgetragene Erkrankung sei nach Kenntnis des Bundesamts in Serbien behandelbar. Zudem hätten die Petenten auch im Heimatland Zugang zu der erforderlichen medizinischen Versorgung. Bestätigt wurde diese Entscheidung durch den Beschluss des Verwaltungsgerichts von Mai 2017.

Die Entscheidungen des Bundesamts binden die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz.

Die Petenten können auch kein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen ist nicht möglich. Die Voraussetzungen sind nicht erfüllt.

Insbesondere die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG scheidet aus, da keine tatsächlichen oder rechtlichen Ausreisehindernisse vorliegen. Hinsichtlich der vorgetragenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Petenten wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Auch ein rechtliches Ausreisehindernis aus Art. 8 Abs. 1 EMRK zum Schutz des Privatlebens kann im

vorliegenden Fall nicht angenommen werden. Ein Privatleben im Sinne des Art. 8 EMRK, das den Schutzbereich der Vorschrift eröffnet und eine Verwurzelung im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte begründet, kommt grundsätzlich nur auf der Grundlage eines rechtmäßigen Aufenthalts und eines schutzwürdigen Vertrauens auf den Fortbestand des Aufenthalts in Betracht. Eine durch Art. 8 EMRK geschützte Verwurzelung im Bundesgebiet kann daher während Zeiten, in denen Ausländer nicht über ein Aufenthaltsrecht, sondern nur über eine Duldung verfügen, grundsätzlich nicht entstehen. Den Petenten wurden während ihres Aufenthaltes im Bundesgebiet ausschließlich asylverfahrensrechtliche Aufenthaltsgestattungen und Duldungen erteilt. Den Petenten wurde somit zu keiner Zeit ein Aufenthaltsrecht eingeräumt, das ein berechtigtes Vertrauen auf Fortbestand hätte begründen können.

Unter Berücksichtigung der gegenläufigen Interessen der Petenten und der gesamten Gesellschaft überwiegt zudem eindeutig das öffentliche Interesse an einer Aufenthaltsbeendigung, da die Petenten weder in Deutschland verwurzelt noch vom Herkunftsland entwurzelt sind. Das Erlernen der deutschen Sprache sowie die Bemühungen um einen Arbeitsplatz bzw. einer Ausbildung führen nicht zu einer Entwurzelung im Heimatland. Eine wirtschaftliche Integration im Sinne einer eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts hat nicht stattgefunden. Zudem halten sich die Petenten erst seit ca. zwei Jahren im Bundesgebiet auf, sind der serbischen Sprache mächtig und mit den Gepflogenheiten im Heimatland vertraut.

Weitere Rechtsgrundlagen, die den Petenten einen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

## **22. Petition 16/1065 betr. Teilnahme am Einstellungstest der Polizei**

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Ablehnung seiner Bewerbung in den gehobenen Polizeivollzugsdienst und begehrt die Teilnahme am nächstmöglichen Einstellungstest unter Ausnahme von der Höchstaltersgrenze.

### II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

#### 1. Sachverhalt

Der am 12. November 1981 geborene Petent hatte sich mit Bewerbung vom 12. Februar 2017, eingegangen am 2. März 2017, für eine Laufbahn im gehobe-

nen Polizeivollzugsdienst beworben. Da der Petent zu diesem Zeitpunkt bereits die Höchstaltersgrenze überschritten hatte, konnte die Bewerbung nicht berücksichtigt werden. Dies wurde ihm mit Schreiben vom 20. März 2017 mitgeteilt. Ein Widerspruch gegen diesen Bescheid erfolgte nicht.

Der Petent hatte sich bereits in den Jahren 2010 und 2012 erfolglos bei der Polizei Baden-Württemberg beworben. Im Jahr 2012 blieb die Bewerbung erfolglos, weil er den Sporttest nicht bestanden hatte. Damals musste die sportliche Eignung anhand eines im Rahmen des Auswahltests zu absolvierenden Sporttests nachgewiesen werden. Seit November 2013 erfordert das Bewerbungsverfahren den Nachweis der körperlichen Leistungsfähigkeit durch die Vorlage eines Deutschen Sportabzeichens mindestens in Silber in allen Kategorien. Seit November 2014 kann optional zur Vorlage des Deutschen Sportabzeichens in Silber ein Sporttest in Form eines 3.000-Meter-Laufs am Auswahltesttag durchgeführt werden.

Den alten Sporttest empfindet der Petent als ungerecht, da die Bewertung damals nicht nach einer in Altersgruppen unterteilten Leistungstabelle erfolgte. Eine solche findet neuerdings, bei der Absolvierung des 3.000-Meter-Laufs sowie bei der Erlangung des Sportabzeichens, statt. Die Leistungstabelle basiert auf dem jeweils gültigen Leistungskatalog des Deutschen Olympischen Sportbunds für das Deutsche Sportabzeichen. Weiter geht der Petent davon aus, dass er die neuen Anforderungen damals erfüllt hätte und auch heute erfüllen würde. Darin sieht er ebenfalls eine Ungleichbehandlung. Da die Regelung erst nach Erreichung der Höchstaltersgrenze geändert wurde, begehrt der Petent mit der Petition eine Ausnahme von der Höchstaltersgrenze.

### 2. Rechtliche Würdigung

Gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung des Innenministeriums über die Einrichtung von Laufbahnen der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten (Polizei-Laufbahnverordnung – LVOPol) vom 26. November 2014 kann in den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Polizeivollzugsdienst eingestellt werden, wer das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Von den in § 26 LVOPol abschließend aufgezählten Ausnahmetatbeständen von der Höchstaltersgrenze greift vorliegend keiner. Der Petent beruft sich viel mehr auf Rechtsstaatlichkeit.

Ein Verstoß hiergegen kann in der angefochtenen Entscheidung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg jedoch nicht gesehen werden. Allein aus der Tatsache, dass die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg die Anforderungen zum Nachweis der sportlichen Eignung verändert hat, lässt sich keine Ungleichbehandlung von früheren Bewerberinnen oder Bewerbern ableiten. Dass sich die Einstellungs Voraussetzungen mit der Zeit ändern ist nicht ungewöhnlich und steht der Polizei auch jederzeit frei. Dies kann keinesfalls einen Anspruch auf eine Ausnahmeregelung begründen, andernfalls würde jede Veränderung des Bewertungsmaßstabes oder des Auswahl-

tests dazu führen, dass bei sämtlichen bisher abgelehnten Bewerberinnen und Bewerbern, die mittlerweile die Höchstaltersgrenze überschritten haben, eine Ausnahme genehmigt werden müsste.

Eine etwaige Ungleichbehandlung beim damaligen Auswahlverfahren und die Frage, ob die damalige Bewertungsmethode des Sporttests rechtmäßig oder rechtswidrig war, wäre vorliegend im Übrigen ohne Belang und kann folglich auch keinen Anspruch begründen. Wenn der Petent mit dem damaligen Auswahlverfahren nicht einverstanden gewesen ist, so wäre ihm 2012 der Rechtsweg offen gestanden. Darauf hat er verzichtet. Eine nachträgliche Überprüfung, fünf Jahre später, ist folglich nicht geboten.

Beschlussempfehlung:

Unter Beachtung der Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

### 23. Petition 16/1228 betr. Aufenthaltstitel

Der Petent begehrt ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet.

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 32-jährigen kosovarischen Staatsangehörigen.

Dieser reiste im Mai 2014 gemeinsam mit seiner Lebensgefährtin sowie den beiden gemeinsamen Kindern im Alter von zwei und fünf Jahren in das Bundesgebiet ein und stellte im Juni 2014 einen Asylantrag. Mit Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) von Februar 2015 wurde der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Die hiergegen erhobene Klage sowie der Antrag nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurden durch den Petenten zurückgenommen und die Verfahren Mitte Mai 2015 durch das Verwaltungsgericht eingestellt.

Anfang Mai 2015 schloss der Petent die Ehe mit der Schwester seiner Lebensgefährtin. Diese ist ebenfalls kosovarische Staatsangehörige und im Besitz einer Niederlassungserlaubnis. Der Petent stellte im Juni 2015 einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Wege des Ehegattennachzugs. Im Verfahren wurde bekannt, dass der Petent während seiner Ehe weiterhin die Beziehung zu seiner Lebensgefährtin führte. Hinweis hierfür war insbesondere, dass im November 2015 das dritte gemeinsame Kind des Petenten und seiner Lebensgefährtin zur Welt kam. Da der Verdacht der Scheinehe bestand, wurde der Aufenthaltstitel nicht erteilt. Die Ehe wurde im November 2016 geschieden und der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis im Dezember 2016 zurückgenommen.

Es folgte eine Härtefalleingabe beim Innenministerium Baden-Württemberg. Die Härtefallkommission entschied im Mai 2017, kein Härtefallersuchen an das

Innenministerium zu richten. Kurze Zeit später wurde die Petition eingereicht.

Der Petent ist seit September 2015 in Vollzeit als Gartenbauarbeiter beschäftigt und sichert somit seinen Lebensunterhalt.

In der Petitionsschrift wird vorgetragen, dass der Arbeitgeber dringend an der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses interessiert sei. Eine Rückkehr des Petenten ins Heimatland, um nach § 26 Abs. 2 Beschäftigungsverordnung (BeschV) ein Beschäftigungsverhältnis zu erhalten, sei aufgrund der damit verbundenen Trennung des Petenten von seinen Kindern unmöglich.

Der Petent kann kein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten.

Der Asylantrag des Petenten wurde abgelehnt. Er ist vollziehbar ausreisepflichtig. Gemäß § 10 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) darf einem Ausländer, dessen Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist, vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des Kapitels 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erteilt werden. Die Voraussetzungen hierfür liegen bei dem Petenten nicht vor.

Insbesondere scheidet eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG aus, da keine tatsächlichen oder rechtlichen Ausreisehindernisse ersichtlich sind.

Ein rechtliches Ausreisehindernis aus Art. 6 GG und Art. 8 EMRK zum Schutz familiärer Bindungen kann im vorliegenden Fall nicht angenommen werden. Zwar wird vorgetragen, dass die Kinder sowie die Lebensgefährtin im Bundesgebiet leben. Diese haben aber ebenfalls kein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet, sondern werden nach § 60a Abs. 2 AufenthG geduldet.

Ein Schutz des Privatlebens nach Art. 8 EMRK kommt bei dem Petenten nicht in Betracht. Ein Privatleben im Sinne des Art. 8 EMRK, das den Schutzbereich der Vorschrift eröffnet und eine Verwurzelung im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte begründet, kommt grundsätzlich nur auf der Grundlage eines rechtmäßigen Aufenthalts und eines schutzwürdigen Vertrauens auf den Fortbestand des Aufenthalts in Betracht. Eine durch Art. 8 EMRK geschützte Verwurzelung im Bundesgebiet kann daher während Zeiten, in denen der Ausländer nicht über ein Aufenthaltsrecht, sondern nur über eine Duldung verfügt, grundsätzlich nicht entstehen. Dem Petenten wurde zu keiner Zeit ein Aufenthaltsrecht eingeräumt, das ein berechtigtes Vertrauen auf Fortbestand hätte begründen können.

Weitere Rechtsgrundlagen, die dem Petenten einen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

**24. Petition 16/1264 betr. Angelegenheit der Vertriebenen**

Der Petent begehrt die Gewährung einer einmaligen Zuwendung nach dem Gesetz über eine einmalige Zuwendung an die im Beitrittsgebiet lebenden Vertriebenen (Vertriebenenzuwendungsgesetz – VertrZuwG).

Der Petent, ein 77-jähriger deutscher Staatsangehöriger, wurde nach seinen Angaben im Jahr 1940 aus den bessarabischen Siedlungsgebieten in das damalige Deutsche Reich und 1941 in die ehemals deutsch besetzten Gebiete Polens umgesiedelt. Im Jahr 1945 erfolgte seine Flucht nach Deutschland in die ehemalige Deutsche Demokratische Republik (DDR). Am 18. Juli 1989 wurde der Antrag des Petenten zur ständigen Ausreise in die Bundesrepublik Deutschland (BRD) vom ehemaligen Volkspolizeikreisamt in E. bewilligt. Die Übersiedlung erfolgte am 20. Juli 1989.

Am 12. Juni 2017 beantragte der Petent beim Landratsamt eine einmalige Zuwendung nach dem VertrZuwG. Mit Schreiben vom 20. Juni 2017 teilte das Landratsamt dem Petenten mit, dass sein Antrag nicht bearbeitet werden könne, da das VertrZuwG vom 27. September 1994 mit Wirkung zum 28. Mai 2011 aufgehoben worden sei.

Der Petent hat keinen Anspruch auf Auszahlung einer einmaligen Zuwendung nach dem VertrZuwG vom 27. September 1994, da das VertrZuwG gemäß Art. 4 Nr. 1 des Gesetzes zur Beschleunigung der Zahlung von Entschädigungsleistungen bei der Anrechnung des Lastenausgleichs und zur Änderung des Aufbauhilfefondsgesetzes (ZEALG) vom 23. Mai 2011 mit Wirkung zum 28. Mai 2011 aufgehoben wurde und ein Anspruch damit entfallen ist. Gemäß Art. 4 Nr. 2 ZEALG finden die Vorschriften des VertrZuwG in der bis dahin geltenden Fassung auf Verfahren, die am 28. Mai 2011 noch nicht abgeschlossen waren, zwar weiterhin Anwendung. Allerdings hatte der Petent bis zu diesem Zeitpunkt keinen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung gestellt. Wie er selbst angibt, habe er in der Vergangenheit zwar diesbezüglich telefonisch bei den zuständigen Behörden angefragt. Dies stellt jedoch keinen Antrag auf Gewährung der einmaligen Zuwendung im Sinne des § 4 VertrZuwG i. V. m. §§ 22, 64 LVwVfG dar.

Unabhängig davon sind auch die in § 2 Abs. 1 VertrZuwG geregelten Voraussetzungen für die Gewährung einer einmaligen Zuwendung nicht erfüllt. Nach § 2 VertrZuwG wird die Zuwendung an Vertriebene im Sinne von § 1 Bundesvertriebenengesetz gewährt, die nach der Vertreibung ihren ständigen Wohnsitz im Beitrittsgebiet vor dem 3. Oktober 1990 genommen und ihn dort bis zu diesem Zeitpunkt ohne Unterbrechung innegehabt haben. Der Petent ist nach eigenen Angaben und nach dem Ausreisestempel auf der Ausreisebewilligung des ehemaligen Volkspolizeikreisamts in E. aber bereits am 20. Juli 1989 in die BRD übersiedelt, sodass er seinen Wohnsitz nicht bis zum 3. Oktober 1990 ununterbrochen im Beitrittsgebiet innehatte. Demnach hätte er auch keinen Anspruch auf Gewährung einer einmaligen Zuwendung.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

28.09.2017

Die Vorsitzende:  
Böhlen